

Ergebnisse des Basel III Monitoring für deutsche Institute

Stichtag 30. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.....	2
1 Allgemeine Anmerkungen	5
1.1 TEILNEHMERKREIS	5
1.2 METHODIK	6
2 Gesamtauswirkungen der Basel III-Eigenkapitalreformen	8
2.1 AUSWIRKUNGEN DER CRR / CRD IV AUF DIE EIGENKAPITALQUOTEN.....	8
2.2 KAPITALBEDARF.....	13
3 Eigenkapitaldefinition und -abzugspositionen	15
3.1 ÄNDERUNG DES ANRECHENBAREN KAPITALS.....	15
3.2 EINFLUSS DER KAPITALABZÜGE AUF DAS HARTE KERNKAPITAL.....	17
4 Zusammensetzung der risikogewichteten Positionsbeträge.....	18
5 Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“).....	19
6 Liquiditätskennziffern	25
6.1 LIQUIDITY COVERAGE RATIO (LCR).....	25
6.2 NET STABLE FUNDING RATIO (NSFR)	32
7 Ergebnisse nach Bankengruppen und internationaler Vergleich	35

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Der vorliegende Bericht analysiert die Auswirkungen der Eigenkapitalreformen und der neuen Liquiditätsstandards gemäß Basel III-Regelwerk bzw. der europäischen Umsetzung CRR / CRD IV. Dies ist seit 2011 der siebte Bericht, der auf halbjährlicher Basis für deutsche Institute veröffentlicht wird. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) sowie die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) führen auf Ebene der BIZ-Mitgliedsländer bzw. innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ebenfalls eine entsprechende Studie durch. Die Studien simulieren die vollständige Umsetzung von Basel III bzw. der CRR / CRD IV zu einem bestimmten Stichtag (hier: Juni 2014); im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Simulation für deutsche Institute dargestellt.

Die CRR / CRD IV ist zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten; zum Stichtag Juni 2014 melden Institute ihre gegenwärtigen Eigenkapitalquoten, ihr aktuell gehaltenes Kapital und die gegenwärtigen risikogewichteten Positionsbeträge (RWA) deshalb erstmals basierend auf diesem Regelwerk. Dies bedeutet, dass sich die Kapitalquoten gemäß aktueller Regulierung nur noch aufgrund der bis in das Jahr 2023 reichenden Übergangsvorschriften von den Kapitalquoten gemäß Vollumsetzung des Regelwerks unterscheiden. Für die Bereiche Leverage Ratio und Liquidität finden weiterhin die Baseler Regelungen Anwendung, da hier die europäische Umsetzung zum Meldestichtag noch nicht finalisiert war.

Der deutsche Teilnehmerkreis umfasst acht Gruppe-1- sowie 36 Gruppe-2-Institute. Zur Gruppe 1 werden diejenigen Institute gezählt, die Kernkapital gemäß aktueller Regelung von mindestens 3 Mrd. € aufweisen und die international aktiv sind. Die übrigen Institute werden der Gruppe 2 zugeordnet.

Auswirkung der CRR / CRD IV auf die Kapitalquoten

Die Eigenkapitalquoten werden durch die CRR / CRD IV in zweierlei Hinsicht beeinflusst. Zum Einen stellt das neue Regelwerk höhere Anforderungen an Qualität und Quantität des Eigenkapitals und zum Anderen wurden die Eigenkapitalanforderungen für verschiedene Positionen verschärft. Für Gruppe-1-Institute beträgt die durchschnittliche Quote des harten Kernkapitals unter aktuellem Umsetzungsstand der CRR / CRD IV (unter Berücksichtigung der im Jahr 2014 geltenden Übergangsvorschriften) 13,0 % und liegt damit deutlich über der in 2015 geltenden Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote i.H.v. 4,5 %. Unter Annahme der Vollumsetzung der CRR beträgt die durchschnittliche Quote des harten Kernkapitals für Gruppe-1-Institute 10,6 %. Somit erfüllen die Gruppe-1-Institute auch die Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote i.H.v. 7 % (inkl. Kapitalerhaltungspuffer) zuzüglich G-SIB-Zuschlag, die erst ab 2019 einzuhalten ist. Während deutsche Institute zu früheren Stichtagen im internationalen Vergleich im Mittel eher geringe Kapitalquoten aufwiesen, liegen zum Stichtag Juni 2014 insbesondere die harte Kernkapitalquote und die Kernkapitalquote erstmals auf ähnlichem Niveau wie die mittleren Kapitalquoten der Baseler bzw. der europäischen Gruppe-1-Institute (Details vgl. Abschnitt 7).

Da auch auf Einzelinstitutsebene alle Gruppe-1-Institute die Mindestquote erfüllen, wurde der Bedarf an hartem Kernkapital, auch unter Berücksichtigung des Kapitalerhaltungspuffers und des bankspezifischen Zuschlags für global systemrelevante Institute (G-SIB-Zuschlag), vollständig abgebaut. Die durchschnittliche harte Kernkapitalquote der Gruppe-2-Institute liegt unter Annahme der Vollumsetzung bei 16,7 % und somit ebenfalls deutlich über der Mindestanforderung.

Die durchschnittliche harte Kernkapitalquote der am Monitoring teilnehmenden deutschen SSM-Institute beträgt zum aktuellen Stichtag im Mittel 14,2 % gemäß dem aktuellen Umsetzungsstand bzw. 12,0 % unter Annahme der Vollumsetzung der CRR / CRD IV. Auch auf Einzelinstitutsebene erfüllen die teilnehmenden SSM-Institute die Mindestanforderung von 7 % zuzüglich des G-SIB-Zuschlags.

Im Vergleich zum vorherigen Stichtag hat sich die harte Kernkapitalquote der Gruppe-1-Institute von 9,3 % auf 10,7 % verbessert; seit Beginn der Datenerhebung hat sich die Quote mehr als verdoppelt (Stichtag Juni 2011: 4,9 %).¹ Diese Entwicklung ist zum einen auf einen Anstieg des harten Kernkapitals um 57 % und zum anderen auf den Rückgang der risikogewichteten Positionsbeträge (RWA) um 28 % zurückzuführen. Institute haben in den letzten Jahren folglich bereits umfangreiche Maßnahmen zur Anpassung an das neue regulatorische Regelwerk ergriffen. Hierzu hat ebenfalls der im letzten Jahr im Rahmen des Comprehensive Assessment durchgeführte EU-weite Stresstest der EBA / EZB beigetragen.

Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“)

Die im Bericht enthaltenen Berechnungen basieren auf den im Januar 2014 veröffentlichten neuen Baseler Standards zur Verschuldungsquote². Unter Verwendung des Kernkapitals gemäß Definition der CRR beträgt die durchschnittliche Leverage Ratio der Gruppe-1-Institute 3,1 % (Gruppe 2: 5,0 %). Zum aktuellen Stichtag erreichen oder übertreffen 83,7 % der teilnehmenden Institute den vorläufigen Mindestwert i. H. v. 3,0 %. Der Kernkapitalbedarf der Institute, welche die Zielquote noch nicht erreichen, beträgt nur noch 2,0 Mrd. € für Gruppe 1 (Gruppe 2: 1,4 Mrd. €). Verglichen mit den risikobasierten Kernkapitalquoten von 6,0 % bzw. 8,5 % stellt eine Leverage Ratio von 3,0 % für alle Gruppe-1-Institute zum Stichtag die höhere Anforderung an die Kernkapitalausstattung dar (vgl. Abbildung 13).

¹ Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, basieren Zeitreihenangaben auf einer „konsistenten“ Stichprobe, d. h. sie beinhalten ausschließlich diejenigen Institute, die zu allen Stichtagen an der Erhebung teilgenommen haben. Aus diesem Grund können sich Abweichungen gegenüber zum aktuellen Stichtag ausgewiesenen Zahlen ergeben.

² Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements, 12. Januar 2014, <http://www.bis.org/publ/bcbs270.pdf>.

Liquiditätsstandards

Die kurzfristige, stressbasierte Liquiditätsdeckungskennziffer (Liquidity Coverage Ratio, LCR) beträgt zum 30. Juni 2014 für Gruppe-1-Institute im Mittel 109,5 % (SSM-institute: 119,4 %). Ein Gruppe-1-Institut verfehlt die ab Oktober 2015 geltende Mindestanforderung von 60 %. Um die ab 2019 geltende Mindestanforderung von 100 % zu erreichen, benötigen vier der acht Gruppe-1-Institute zusätzliche liquide Aktiva in Höhe von 26,3 Mrd. €. Bereits mehr als drei Viertel der teilnehmenden Gruppe-2-Institute weisen zum aktuellen Stichtag eine LCR in Höhe von 100 % auf. Im Mittel liegt die Kennzahl für diese Bankengruppe bei 175,6 %; der damit verbundene Liquiditätsbedarf beträgt 0,9 Mrd. €. Drei Gruppe-2-Institute benötigen zusätzlich 99 Mio. € an liquiden Aktiva, um die ab Oktober 2015 geltende Mindestanforderung von 60 % zu erfüllen. Seit Juni 2011 hat sich die Kennziffer beider Institutsgruppen deutlich erhöht, wobei dies sowohl durch einen kontinuierlichen Anstieg der liquiden Aktiva als auch einem Rückgang der Nettozahlungsmittelabflüsse hervorgerufen wird. Ein Teil dieser Veränderung ist auch auf die vom Baseler Ausschuss im Januar 2013 beschlossene Rekalibrierung der LCR zurückzuführen.

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) der Gruppe-1-Institute beträgt im Mittel 97,2 % (SSM-Institute: 99,2 %). Insgesamt werden noch 62,4 Mrd. € an zusätzlichen stabilen Refinanzierungsmitteln benötigt, um eine NSFR von 100 % zu erreichen (SSM-Institute: 77,8 Mrd. €). Gruppe-2-Institute weisen eine mittlere NSFR von 107,7 % und einen ausstehenden Bedarf an stabilen Refinanzierungsmitteln in Höhe von 19,9 Mrd. € aus. Im Zeitablauf konnten beide Institutsgruppen ihre Kennziffer insbesondere durch eine Umschichtung und Verringerung der zu refinanzierenden Aktiva erhöhen.

1 Allgemeine Anmerkungen

Der vorliegende Bericht analysiert die Auswirkungen der Eigenkapitalreformen und der neuen Liquiditätsstandards („Basel III-Rahmenwerk“), die originär im Dezember 2010 veröffentlicht wurden.³ Dies ist seit Anfang 2011 der siebte Bericht, der auf halbjährlicher Basis für deutsche Institute veröffentlicht wird. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) sowie die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) führen auf Ebene der BIZ-Mitgliedsländer bzw. innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ebenfalls eine entsprechende Studie durch.

Zum aktuellen Stichtag Juni 2014 melden Institute ihre Eigenkapitalquoten, ihr gehaltenes Kapital und die risikogewichteten Positionsbeträge (RWA) basierend auf der europäischen Umsetzung des Baseler Reformpakets (CRR / CRD IV)⁴, die zum 01. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Für die Bereiche Leverage Ratio und Liquidität finden weiterhin die Baseler Regelungen Anwendung, da hier die europäische Umsetzung zum Meldestichtag noch nicht finalisiert war.

1.1 Teilnehmerkreis

Am Basel III-Monitoring nahmen zum Stichtag 30. Juni 2014 insgesamt 44 deutsche Institute teil. Darunter befinden sich acht Gruppe-1-Institute. Die Institute der Gruppe 2 machen ca. 42 % der europäischen Stichprobe dieser Bankengruppe aus und sind im internationalen Vergleich somit überdurchschnittlich vertreten. Im Gegensatz zur Gruppe 1 ist die Stichprobe der Gruppe 2 aufgrund eines geringen Abdeckungsgrades relativ zum gesamten deutschen Bankensektor weniger repräsentativ und die für Gruppe-2-Institute ausgewiesenen Mittelwerte sind deshalb vorsichtig zu interpretieren.

Die Ergebnisse für die Gruppe 2 werden zudem oftmals durch große Institute getrieben, die aufgrund fehlender internationaler Aktivität nicht der Gruppe 1 zugeordnet sind. Deshalb wird im vorliegenden Bericht zusätzlich zwischen großen und kleinen Institute dieser Gruppe unterschieden. Zu den „großen“ Gruppe-2-Instituten gehören Banken, deren Kernkapital unter aktuellem Umsetzungsstand der CRR / CRD IV mindestens 1,5 Mrd. € beträgt. Sämtliche zu diesem Stichtag betrachtete Sparkassen und Kreditgenossenschaften (jeweils acht Institute) gehören aufgrund dieses Kriteriums zu den „kleinen“ Gruppe-2-Instituten.

In Abschnitt 7 findet sich des Weiteren eine Aufteilung der Ergebnisse nach Institutsgruppen (Sparkassen, Genossenschaften).

³ Die Regelungen wurden seitens des Baseler Ausschusses in den folgenden Dokumenten veröffentlicht:

- Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems (Dezember 2010, überarbeitet Juni 2011);
- International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring (Dezember 2010);
- Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement (November 2011);
- Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools (Januar 2013).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Des europäischen Parlaments und des Rates über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Tabelle 1: Übersicht über den Teilnehmerkreis

	Anzahl der Institute
Gruppe 1	8
darunter: Landesbanken	5
Gruppe 2	36
darunter: Große Institute	9
darunter: Sparkassen	8
darunter: Kreditgenossenschaften	8
darunter: Sonstige	11

1.2 Methodik

Aufgrund der Einführung des CRR / CRD IV-Pakets zum 01. Januar 2014 basieren die Angaben zu den Kapitalquoten gemäß dem aktuell geltenden Regelwerk (Spalten „Aktuell“) erstmals auf der CRR / CRD IV (vorherige Stichtage: Basel II.5). Die Unterschiede zwischen „Aktuell“ und „Vollumsetzung“ lassen sich folglich ausschließlich auf die bestehenden Übergangsregelungen zurückführen (Phase-in der Kapitalabzüge und Kapitalpuffer bzw. Phase-out von Bestandsschutzelementen).

Bei Vollumsetzung der CRR / CRD IV müssen die Institute Mindestkapitalquoten in Höhe von 4,5 % (hartes Kernkapital), 6 % (Kernkapital) und 8 % (Gesamtkapital) und zudem einen Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 % der RWA einhalten, der aus hartem Kernkapital bestehen muss. Die Nichteinhaltung des Kapitalerhaltungspuffers hat Ausschüttungssperren zur Folge. Global systemrelevante Institute („G-SIBs“) müssen zusätzlich aufgrund eines von der Aufsicht festgelegten, institutsspezifischen Kapitalaufschlags (zwischen 1 % und 3,5 % der RWA)⁵ mehr Eigenkapital vorhalten als andere Institute.⁶

Die Ergebnisse zur nicht-risikosensitiven Leverage Ratio werden unter der Annahme der vollständigen Umsetzung der CRR / CRD IV dargestellt. Hierdurch wird in der Übergangsperiode die Höhe des verfügbaren Eigenkapitals (Zähler der Verschuldungsquote) unterschätzt, da bei den CRR-Kernkapitalbeträgen die bis ins Jahr 2023 reichenden Übergangsbestimmungen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin beruhen die in diesem Bericht dargestellten Kapital- bzw. Liquiditätsbedarfe zur Erfüllung der CRR / CRD IV- bzw. Basel III-Anforderungen auf der Annahme einer statischen Bilanz und können sich durch Gegensteuerungsmaßnahmen der Banken (z. B. Abbau von Risikoaktiva, Veränderung der Laufzeitenstruktur) verändern. Die Ergebnisse sind nicht zuletzt aus diesem Grund nur beschränkt mit Analysen der Kreditwirtschaft vergleichbar. Letztere basieren häufig auf Geschäftsprognosen und

⁵ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement*, November 2011.

⁶ Aktuell zählt hierzu nur ein deutsches Institut (Deutsche Bank) mit einem Kapitalzuschlag i.H.v. 2 %.

beziehen Managemententscheidungen in die Analyse ein, die die Auswirkungen der CRR / CRD IV bzw. von Basel III mildern sollen. Darüber hinaus werden in ihnen häufig Schätzwerte verwendet, wenn die zur Berechnung notwendigen Daten nicht öffentlich zur Verfügung stehen.

Die Auswirkungen der neuen Regulierungsvorschläge werden unter anderem mit Hilfe von Boxplots grafisch veranschaulicht. Diese zeigen den Median (dünne, rote Linie), das obere und untere Quartil (Box) sowie das 5 %- und das 95 %-Perzentil der zugrundeliegenden Verteilung für die jeweilige Bankengruppe. Die gewichteten Mittelwerte sind in den Grafiken mit einem „x“ symbolisiert und werden in diesem Bericht auf der Grundlage eines fiktiven Verbundinstituts berechnet. Das bedeutet, dass die in der jeweiligen Auswertung berücksichtigten Banken durch Aggregation ihrer institutsspezifischen Zahlen wie ein einzelnes „fusioniertes“ Institut behandelt werden. Als Folge gehen die Angaben der Institute gewichtet in die Analysen ein. Die durchgezogene, rote Linie zeigt die jeweilige regulatorische Mindestanforderung; die gestrichelte rote Linie zeigt die jeweilige Mindestanforderung inklusive Kapitalerhaltungspuffer (Bereich Kapital) bzw. die jeweilige regulatorische Zielquote (Bereiche Leverage Ratio und Liquidität).

Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, basieren Zeitreihenangaben auf einer „konsistenten“ Stichprobe, d. h. sie beinhalten ausschließlich diejenigen Institute, die zu allen Stichtagen an der Erhebung teilgenommen haben. Aus diesem Grund können sich Abweichungen zu den in früheren Berichten aufgeführten Ergebnissen ergeben.

2 Gesamtauswirkungen der Basel III-Eigenkapitalreformen

2.1 Auswirkungen der CRR / CRD IV auf die Eigenkapitalquoten

Die Eigenkapitalquoten werden durch die CRR / CRD IV in zweierlei Hinsicht beeinflusst. Zum Einen stellt das neue Regelwerk höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Eigenkapitals einschließlich schärferer Abzugsvorschriften bei der Ermittlung der Kapitalbasis, zum Anderen wurden die Eigenkapitalanforderungen für verschiedene Positionen verschärft.

Die CRR / CRD IV ist zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Zum Stichtag Juni 2014 melden Institute ihre gegenwärtigen Eigenkapitalquoten, ihr aktuell gehaltenes Kapital und die gegenwärtigen risikogewichteten Positionsbeträge (RWA) deshalb erstmals basierend auf der CRR / CRD IV. Konkret bedeutet dies, dass in der Spalte „Aktuell“ der jeweils geltende Umsetzungsstand dargestellt wird (hier: gemäß den im Jahr 2014 geltenden Übergangsvorschriften). In der Spalte „Vollumsetzung“ hingegen wird die vollständige Anwendung des Regelwerks zum Erhebungsstichtag unterstellt. Unterschiede zwischen beiden Quoten sind folglich ausschließlich auf die bis in das Jahr 2023 reichenden Übergangsregelungen zurückzuführen.

Zum 30. Juni 2014 beträgt die durchschnittliche Quote des harten Kernkapitals für Gruppe-1-Institute gemäß aktuellem Umsetzungsstand der CRR / CRD IV 13,0 % (Kernkapitalquote: 13,8 %, Gesamtkapitalquote: 16,3 %). Unter der Annahme der Vollumsetzung, d.h. ohne Berücksichtigung der Übergangsregelungen, sinkt die Quote auf 10,6 % (Kernkapitalquote: 10,9 %, Gesamtkapitalquote: 14,5 %). Alle Gruppe-1-Institute erfüllen bereits zum Stichtag Juni 2014 die Mindestanforderung von 7 % für die harte Kernkapitalquote (inkl. Kapitalerhaltungspuffer und G-SIB-Zuschlag).

Für SSM-Institute liegen die Quoten für das harte Kernkapital, das Kernkapital sowie das Gesamtkapital unter der Annahme der Vollumsetzung bei 12,0 %, 12,3 % und 15,7 % (Gruppe 2: 16,7 %, 16,8 % und 19,0 %) und somit im Mittel für alle drei Quoten deutlich über der jeweiligen Mindestanforderung (vgl. Tabelle 2).

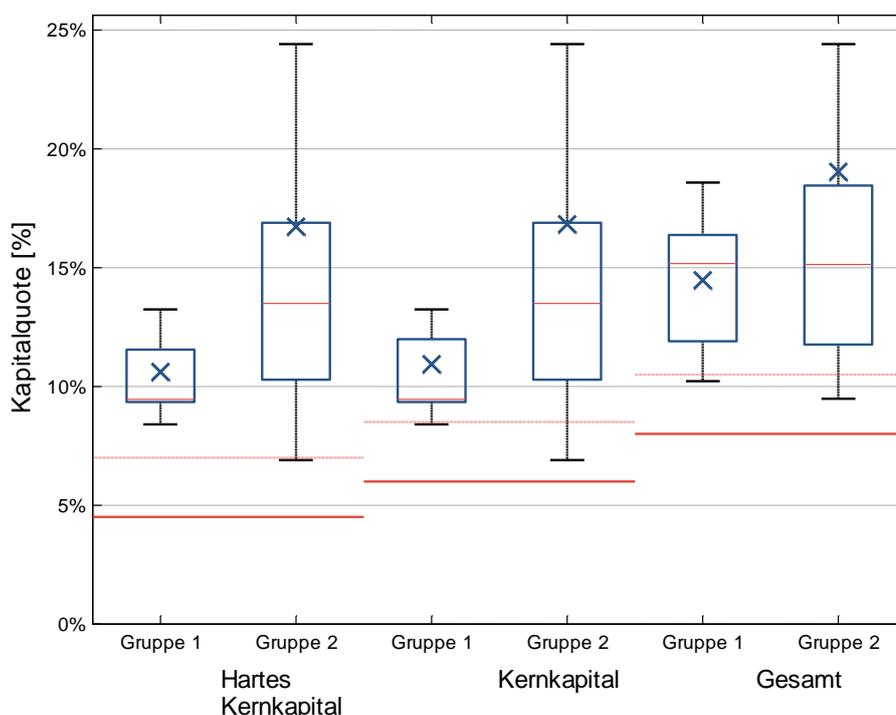
Tabelle 2: Kapitalquoten nach aktuellem Umsetzungsstand der CRR / CRD IV bzw. bei Vollumsetzung (nach Auslaufen der Übergangsregelungen), in Prozent

	Hartes Kernkapital		Kernkapital		Gesamtkapital	
	Aktuell	Voll umsetzung	Aktuell	Voll umsetzung	Aktuell	Voll umsetzung
Gruppe 1	13,0	10,6	13,8	10,9	16,3	14,5
Gruppe 2	17,4	16,7	17,9	16,8	20,8	19,0
Große Gruppe 2	20,2	19,3	20,7	19,4	23,7	22,2
Kleine Gruppe 2	11,1	10,9	11,7	10,9	14,2	11,9
SSM-Institute	14,2	12,0	14,9	12,3	17,5	15,7

Auf Einzelinstitutsebene unterscheiden sich die Kapitalquoten der Gruppe-2-Institute deutlich. Diese im Vergleich zur Gruppe 1 stärkere Streuung ist auf die Heterogenität der Stichprobe, unter anderem aufgrund unterschiedlicher Geschäftsmodelle, zurückzuführen (vgl. Boxplots in Abbildung 1). Während

die Mindestanforderung von 4,5 % für die harte Kernkapitalquote bereits von allen teilnehmenden Instituten erfüllt wird, benötigen 6 % der Gruppe-2-Institute zusätzliches hartes Kernkapital, um die ab 2019 geltende Mindestanforderung von 7 % zu erfüllen. Die Quoten der großen Gruppe-2-Institute liegen deutlich über denen der kleineren Institute; hierbei ist jedoch zu beachten, dass dies durch einzelne Institute getrieben ist und folglich nicht pauschal gilt.

Abbildung 1: Regulatorische Kapitalquoten unter Annahme der Vollumsetzung, in Prozent



In Vorbereitung auf die Übernahme der europäischen Bankenaufsicht durch die EZB (Single Supervisory Mechanism, SSM) wurde eine Bilanzprüfung (Asset Quality Review, AQR) mit anschließendem Stresstest für die größten bzw. systemisch relevantesten europäischen Banken (SSM-Institute) durchgeführt; die Ergebnisse wurden am 26. Oktober 2014 veröffentlicht. Die durchschnittliche harte Kernkapitalquote der deutschen am Monitoring teilnehmenden SSM-Institute beträgt unter der Annahme der Vollumsetzung der CRR / CRD IV im Mittel 12,0 % und liegt damit deutlich über der Mindestanforderung von 7 %.

Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der mittleren Kernkapitalquote im Zeitablauf seit Juni 2011. Die Ergebnisse basieren dabei auf einer konsistenten Stichprobe, d.h. es wurden nur diejenigen Institute einbezogen, die zu allen Stichtagen am Basel III-Monitoring teilgenommen haben.

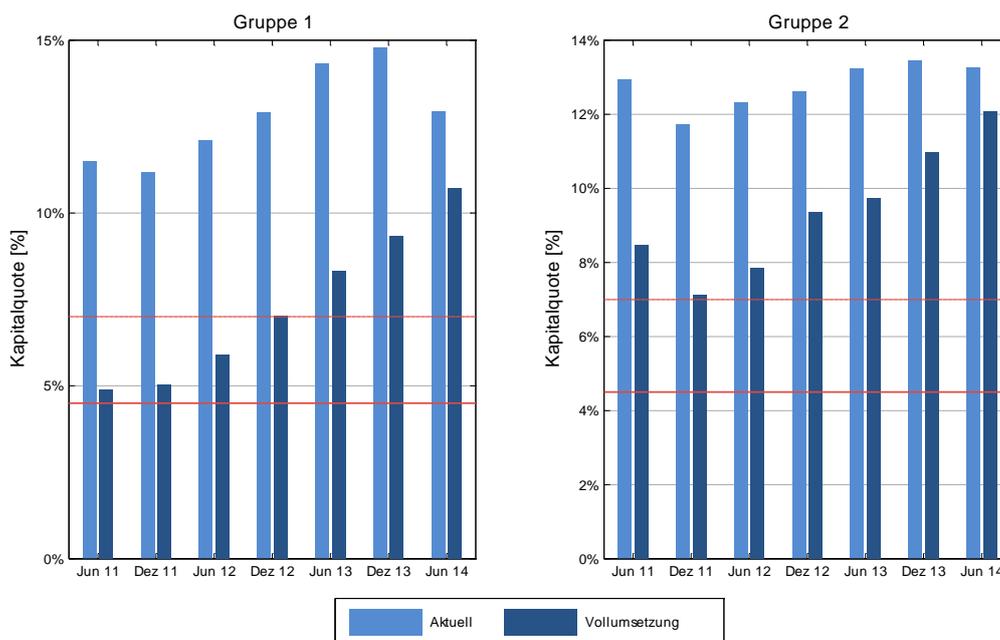
Bei den Gruppe-1-Instituten zeigt sich unter Annahme der Vollumsetzung des neuen Regelwerks ein stetiger Anstieg der harten Kernkapitalquote seit Beginn der Datenerhebung. Insbesondere seit Juni 2012 sind verstärkte Anpassungen seitens der Institute zur Erfüllung der Mindestanforderungen

zu beobachten. Gegenüber der Vorperiode hat sich die Quote von 9,3 % auf 10,7 % erhöht. Hier zeigen sich die umfassenden Maßnahmen der Banken, die im Vorfeld und während der Bilanzprüfung der EZB sowie des anschließenden EU-weiten Stresstests der EBA /EZB getroffen wurden.

Die harte Kernkapitalquote gemäß der zum Stichtag geltenden Regelung für Gruppe-1-Institute hingegen ist aufgrund der Einführung der CRR /CRD IV zum 1. Januar 2014 im Vergleich zur Vorperiode von 14,8 % auf 12,9 % gesunken. Haupttreiber hierbei ist die Einführung einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung im Bereich Kontrahentenrisiken (Erfassung von Risiken aus kreditbezogenen Bewertungsanpassungen, sogenannte CVA-Charge).

Da Gruppe-2-Institute aufgrund ihres Geschäftsmodells tendenziell weniger stark von dieser Neuregelung betroffen sind, sinkt deren (aktuelle) harte Kernkapitalquote im Vergleich zur Vorperiode nur marginal (Rückgang von 13,5 % auf 13,3 %). Unter Annahme der Vollumsetzung ist seit Dezember 2011 auch für die Gruppe 2 ein stetiger Aufwärtstrend der harten Kernkapitalquote zu beobachten.

Abbildung 2: Entwicklung der harten Kernkapitalquote, in Prozent

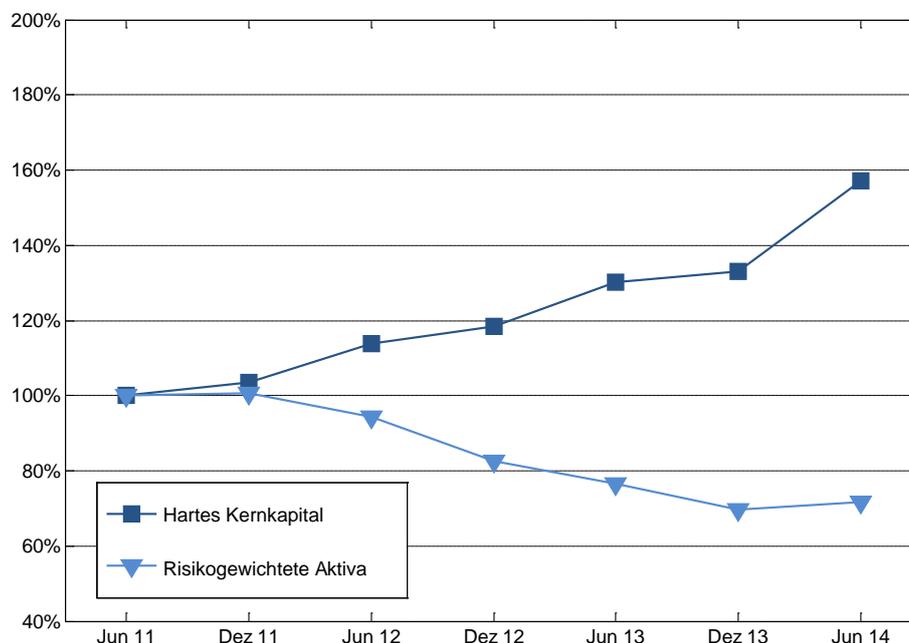


Mögliche Gründe für den Rückgang der RWA sind neben der Risikotransformation zugunsten risikoärmerer Geschäfte die Risikooptimierung zum Abbau von Positionen mit hohen Risikogewichten unter der CRR (bspw. im Bereich Kontrahentenrisiken) oder auch Änderungen bzw. Verfeinerungen der Verfahren zur Risikomessung, die zu einer Reduzierung der RWA führen können. Des Weiteren wurden schärfere Abzugsvorschriften eingeführt, die dazu führen, dass einige Positionen (z.B. Finanzbeteiligungen) nicht mehr risikogewichtet werden, sondern direkt vom Kapital abzuziehen sind.

Abbildung 3 und Abbildung 4 stellen die zeitliche Entwicklung des harten Kernkapitals und der risikogewichteten Positionsbeträge (RWA) dar, um so nähere Informationen zu den Treibern des Anstiegs der Quote im Zeitablauf zu erhalten.

Seit Beginn der Datenerhebungen zum Basel III-Monitoring haben Gruppe-1-Institute kontinuierlich hartes Kernkapital aufgebaut. Insbesondere gegenüber der Vorperiode hat sich der Bestand an hartem Kernkapital um 18,2 % erhöht und liegt damit fast 60 % höher als im Juni 2011. Die RWA der Gruppe 1 sind seit Juni 2011 stetig gefallen und seit dem ersten Halbjahr 2014 wieder leicht, um 3,1 %, gestiegen. Diesen RWA-Änderungen kann sowohl eine Fokussierung auf risikoärmere bzw. risikoreichere Geschäfte als auch eine Veränderung des Geschäftsvolumens zugrunde liegen. Auf Basis der im Rahmen des Basel III Monitoring vorliegenden Informationen lassen sich jedoch keinerlei Aussagen über die Risikostrategie oder das Ausmaß der Kreditvergabe der Institute ableiten. Mögliche Gründe für den Rückgang der RWA sind neben der Risikotransformation zugunsten risikoärmerer Geschäfte die Risikooptimierung zum Abbau von Positionen mit hohen Risikogewichten unter der CRR (bspw. im Bereich Kontrahentenrisiken) oder auch Änderungen bzw. Verfeinerungen der Verfahren zur Risikomessung, die zu einer Reduzierung der RWA führen können. Des Weiteren wurden schärfere Abzugsvorschriften eingeführt, die dazu führen, dass einige Positionen (z.B. Finanzbeteiligungen) nicht mehr risikogewichtet werden, sondern direkt vom Kapital abzuziehen sind.

Abbildung 3: Entwicklung von hartem Kernkapital und RWA unter Annahme der Vollumsetzung im Zeitablauf (Juni 2011 = 100), Gruppe 1, in Prozent



Auch Gruppe-2-Institute haben stetig ihr hartes Kernkapital erhöht; zum aktuellen Stichtag liegt der Bestand an hartem Kernkapital ca. 25 % über dem Ausgangsniveau der ersten Erhebungsrunde im Juni 2011. Die risikogewichteten Positionsbeträge haben sich seit Juni 2011 um 13 % verringert,

wobei die Ergebnisse auf Einzelinstitutsebene stark variieren und der Durchschnittswert von einigen größeren Instituten getrieben wird.

Abbildung 4: Entwicklung von hartem Kernkapital und RWA, unter Annahme der Vollumsetzung, im Zeitablauf (Juni 2011 = 100), Gruppe 2, in Prozent

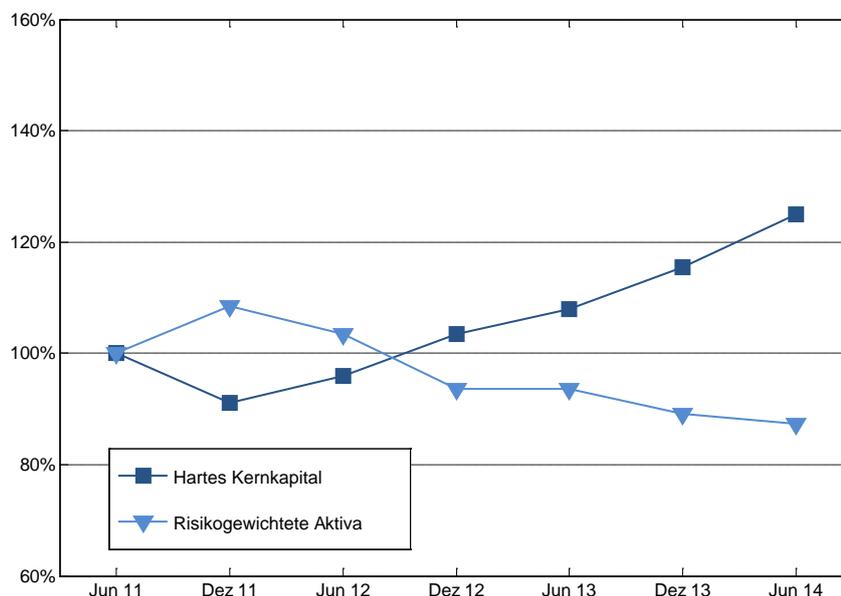
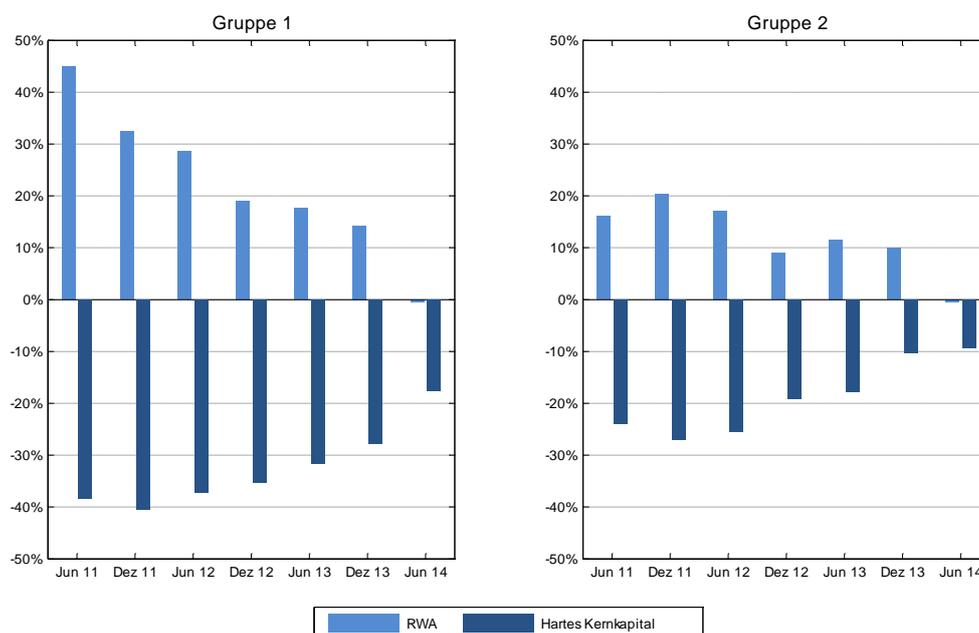


Abbildung 5 zeigt für alle Erhebungsstichtage die durch Einführung von Basel III bzw. der CRR / CRD IV (Vollumsetzung) induzierte Veränderung des harten Kernkapitals bzw. der RWA relativ zu der zum jeweiligen Stichtag geltenden Regulierung. Dabei zeigt sich analog zu Abbildung 2, dass sowohl die Institute der Gruppe 1 als auch der Gruppe 2 Anpassungen vorgenommen haben, um die Effekte der CRR / CRD IV auf das harte Kernkapital und die RWA zu mildern.

Aufgrund der Anpassungsmaßnahmen der Gruppe-1-Institute ist der durch die Einführung von Basel III bzw. der CRR bewirkte RWA-Anstieg im Mittel von 45 % im Juni 2011 auf 14 % zum vorangegangenen Stichtag Dezember 2013 gesunken. Zum aktuellen Stichtag ergibt sich aufgrund der Einführung der CRR / CRD IV zum 1. Januar 2014 ein Wert nahe Null; Hintergrund ist, dass die Unterschiede in den RWA zwischen aktuellem Umsetzungsstand der CRR / CRD IV und Vollumsetzung inzwischen nur noch auf Übergangsregelungen zurückzuführen sind, die die Anwendung von Risikogewichtung anstatt eines Kapitalabzuges vorsehen (Details hierzu vgl. Abschnitt 4).

Für Gruppe-2-Institute ergibt sich ein ähnliches Bild, wobei der Unterschied der RWA zwischen aktueller Regelung und Basel III bzw. der CRR / CRD IV erwartungsgemäß schwächer ausgeprägt ist. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Institute dieser Gruppe weniger stark in den Bereichen tätig sind, die von den verschärften Regelungen (z.B. im Bereich Markt- und Kontrahentenrisiken) besonders betroffen waren.

Abbildung 5: Veränderung des harten Kernkapitals bzw. der RWA relativ zum jeweils gültigen regulatorischen Regelwerk, in Prozent



2.2 Kapitalbedarf

Aufgrund der gestiegenen Kapitalquoten hat sich der Kapitalbedarf der Gruppe-1-Institute unter Berücksichtigung des Kapitalerhaltungspuffers und des Zuschlags für global systemrelevante Institute stark verringert (Tabelle 3). Während in der Vorperiode noch 2,5 Mrd. € an hartem Kernkapital benötigt wurden, wird die Mindestanforderung inzwischen von allen Gruppe-1-Instituten erfüllt. Der Kernkapitalbedarf beträgt weniger als 50 Mio. € (Vorperiode: 6,5 Mrd. €); der Gesamtkapitalbedarf ca. 0,3 Mrd. € (Vorperiode: 7,2 Mrd. €).

Tabelle 3: Kapitalbedarf (in Mio. €) unter Annahme der Vollumsetzung der CRR / CRD IV (inkl. Kapitalpuffer und individuellem Zuschlag für global systemrelevante Institute)⁷

	Hartes Kernkapital 7 %	Kernkapital 8,5 %	Gesamtkapital 10,5 %
Gruppe 1	-	37,4	279,2
Gruppe 2	137,6	412,7	885,3
Große Gruppe 2	-	-	196,4
Kleine Gruppe 2	137,6	412,7	688,9
SSM-Institute	-	37,4	475,6

Die betrachteten SSM-Institute erfüllen ebenfalls bereits die Mindestanforderung von 7 % (inkl. Kapitalerhaltungspuffer und G-SIB-Zuschlag) an die harte Kernkapitalquote und benötigen lediglich noch zusätzliches Kernkapital von 37,4 Mio. € bzw. zusätzliches Gesamtkapital von 475,6 Mio. €.

⁷ Aktuell ist international lediglich die Deutsche Bank als global systemrelevant eingestuft (G-SIB-Zuschlag hier: 2 %).

Die teilnehmenden Gruppe-2-Institute erfüllen auf Einzelinstitutsebene bereits die Mindestanforderung von 4,5 % an das harte Kernkapital. Einzelne Institute benötigen jedoch noch zusätzliches hartes Kernkapital (aggregiert 137,6 Mio. €), um die in 2019 geltende Mindestanforderung von 7 % zu erfüllen.

Der Kapitalbedarf der Gruppe-1-Institute unter Annahme der Vollumsetzung der CRR / CRD IV ist seit Beginn der Datenerhebung kontinuierlich gesunken (Abbildung 6). Dies belegt die Anstrengungen der Institute, die regulatorischen Eigenmittelanforderungen bereits vor vollständiger Umsetzung der CRR / CRD IV zu erfüllen. Insbesondere im Zuge der Bilanzprüfung der EZB und des daran anschließenden EU-weiten Stresstests der EBA / EZB wurden verstärkt Maßnahmen unternommen, um den Kapitalbedarf zu senken. Von dem ursprünglichen Gesamtkapitalbedarf i.H.v. 78,6 Mrd. € verbleiben zum aktuellen Stichtag weniger als 0,3 Mrd. € Gruppe-2-Institute haben ihren Kapitalbedarf seit Dezember 2011 ebenfalls deutlich verringert.

Abbildung 6: Entwicklung des Kapitalbedarfs unter Vollumsetzung der CRR / CRD IV, in Mrd. €

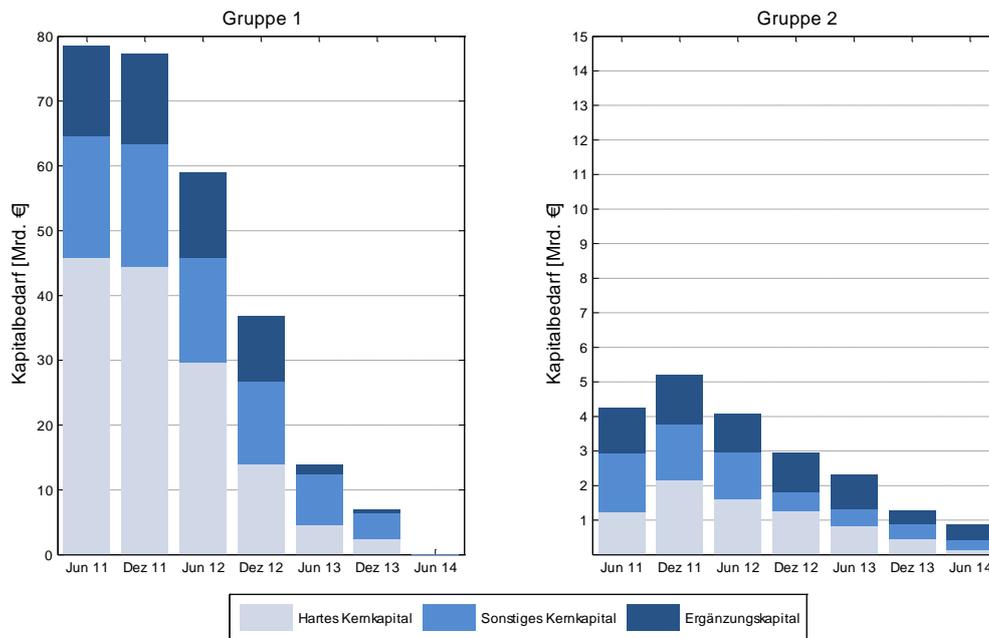


Tabelle 4 zeigt den kombinierten Bedarf an Kernkapital, um sowohl die risikobasierten Eigenmittelanforderungen als auch die Leverage Ratio zu erfüllen. Insbesondere für die Gruppe-1- und SSM-Institute wird der Bedarf an Kernkapital wesentlich durch die Anforderung der Leverage Ratio ausgemacht (vgl. auch Tabelle 8 im Abschnitt zur Leverage Ratio). Für diese Institute wäre die Leverage Ratio von 3,0 % somit verglichen mit den risikobasierten Kernkapitalquoten die höhere Anforderung.

Tabelle 4: Gesamtkernkapitalbedarf zur Erfüllung der risikobasierten Kapitalquote und der Leverage Ratio (in Mrd. €)

	6% minimum Tier 1 + 3% Leverage Ratio	8.5% minimum Tier 1⁸ + 3% Leverage Ratio
Gruppe 1	2,0	2,0
Gruppe 2	1,4	1,8
Große Gruppe 2	0,9	0,9
Kleine Gruppe 2	0,5	0,9
SSM-Institute	3,0	3,0

3 Eigenkapitaldefinition und -abzugspositionen

3.1 Änderung des anrechenbaren Kapitals

Das harte Kernkapital der Gruppe-1-Institute beträgt zum aktuellen Stichtag 136,7 Mrd. €. Unter Annahme der Vollumsetzung von CRR / CRD IV, d.h. nach Auslaufen der Übergangsregelungen, wären hiervon noch 110,7 Mrd. € als hartes Kernkapital anrechenbar. Bei den Gruppe-2-Instituten beträgt das harte Kernkapital unter aktueller Regelung 50,7 Mrd. € und unter Annahme der Vollumsetzung 48,6 Mrd. €.

Tabelle 5: Änderung des harten Kernkapitals (aktuell vs. Vollumsetzung)

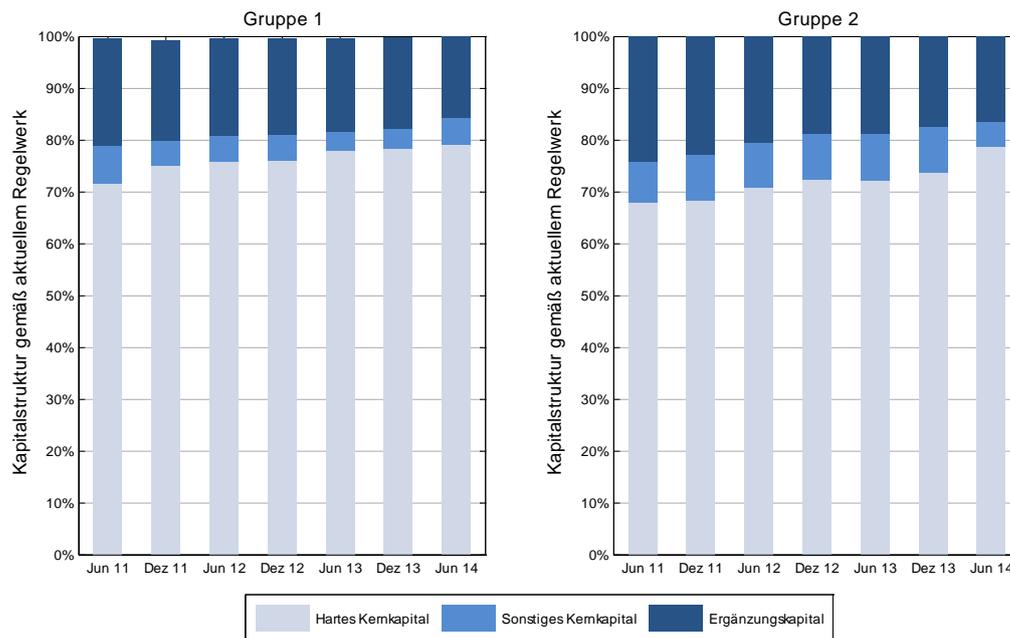
	Hartes Kernkapital, aktuell, in Mrd. Euro	Hartes Kernkapital, Vollumsetzung, in Mrd. Euro	Veränderung des harten Kernkapitals in Prozent
Gruppe 1	136,7	110,7	-19,0
Gruppe 2	50,7	48,6	-4,2
Große Gruppe 2	40,8	38,8	-4,8
Kleine Gruppe 2	9,9	9,7	-1,7
SSM-Institute	174,7	146,7	-16,0

Abbildung 7 und Abbildung 8 zeigen die Entwicklung der Kapitalzusammensetzung unter der zum jeweiligen Stichtag gültigen Regulierung und unter Vollumsetzung im Zeitablauf.

Die Eigenmittel bestehen sowohl bei den Gruppe-1-Instituten als auch den Gruppe-2-Instituten zum größten Teil aus hartem Kernkapital. Seit Juni 2011 hat sich der Anteil des harten Kernkapitals gemäß der jeweils aktuellen Regelungen von 71,6 % auf 79,2 % (Gruppe 1), bzw. von 67,9 % auf 78,7 % (Gruppe 2) erhöht.

⁸ Zuzüglich Kapitalzuschlag für global systemrelevante Institute.

Abbildung 7: Entwicklung der Kapitalzusammensetzung im Zeitablauf (aktuell)⁹

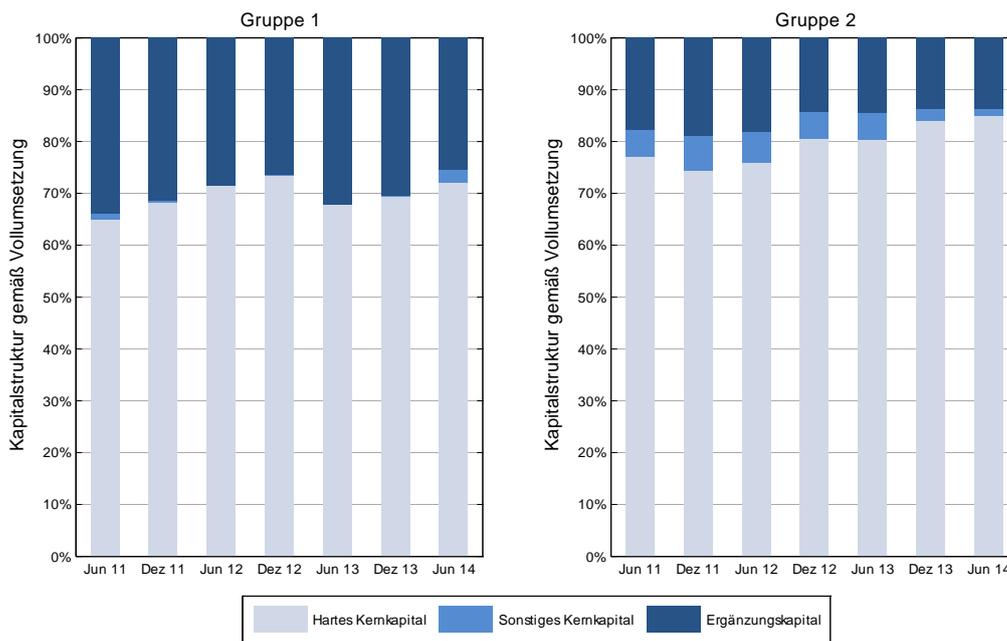


Unterstellt man die vollständige Anwendung der CRR / CRD IV, so sinkt der Anteil des harten Kernkapitals der Gruppe 1 auf 72,1 % (Gruppe 2: 85,1 %). Grund hierfür ist, dass unter Vollumsetzung die in der Übergangszeit anrechenbaren Kapitalinstrumente nicht mehr zum Kernkapital zählen, sondern dem Ergänzungskapital zugerechnet werden müssen.

Ein Großteil der Institute erfüllt die Mindestanforderungen für das Kernkapital häufig bereits bei alleiniger Berücksichtigung des harten Kernkapitals. Die Präferenz der Institute für die Verwendung von harten Kernkapitalinstrumenten kann unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass diese Mittel andere Kapitalinstrumente vollständig substituieren können. Darüber hinaus steht die Erfüllung der Mindestquote für das harte Kernkapital derzeit bei der Bankenaufsicht sowie den Finanzmärkten im Fokus.

⁹ Hinweis: Für einzelne Stichtage ergibt sich in der Summe ein Wert geringfügig unter 100 %, da die unter Basel III bzw. der CRR / CRD IV nicht mehr anrechnungsfähigen Drittrangmittel in der Grafik ausgeblendet wurden.

Abbildung 8: Entwicklung der Kapitalzusammensetzung im Zeitablauf (Vollumsetzung)



3.2 Einfluss der Kapitalabzüge auf das harte Kernkapital

Einen wesentlichen Einfluss auf den Rückgang des harten Kernkapitals haben verschiedene, vom harten Kernkapital abzuziehende Positionen. Aktiva sind als Kapitalabzug zu berücksichtigen, wenn sie in Stresssituationen nicht realisiert werden können. Darunter fallen u.a. bilanzierte Firmenwerte („Goodwill“) und immaterielle Vermögensgegenstände. Nicht konsolidierte direkte und indirekte Beteiligungen an Banken, Versicherungen und anderen Finanzinstituten („Finanzbeteiligungen“) mit einer Beteiligungsquote größer 10 % sowie Ansprüche aus latenten Steuern („DTA“) und Mortgage Servicing Rights („MSRs“) sind nur dann unmittelbar vom Kapital abzuziehen, wenn sie jeweils 10 % des harten Kernkapitals nach allen anderen Abzügen übersteigen. Andernfalls werden sie einer Sammelposition („15 %-Korb“) zugewiesen. Von dieser Sammelposition ist nur der Teil vom harten Kernkapital abzuziehen, der 15 % des harten Kernkapitals nach allen Abzügen übersteigt. Für die Kapitalabzüge bestehen zum aktuellen Umsetzungsstand der CRR / CRD IV noch Übergangsvorschriften, die im Folgenden ausgeblendet werden.

Für die Gruppe 1 betragen die Kapitalabzüge insgesamt 21,8 % des harten Kernkapitals vor Abzügen; für SSM-Institute 18,8%. Für die Gruppe 2 ist der Anteil der Kapitalabzüge am Bruttobetrag des harten Kernkapitals deutlich geringer (6,9 %). Auch bezüglich der Relevanz einzelner Kapitalabzugspositionen bestehen zum Teil große Unterschiede zwischen den beiden Bankengruppen.

Bei den Gruppe-1- und SSM-Instituten haben die Abzüge für Firmenwerte und immaterielle Vermögensgegenstände mit über 50 % der gesamten Kapitalabzüge den größten Einfluss. Die Abzugspositionen der Gruppe-2-Institute werden maßgeblich von den Abzügen für Finanzbeteiligungen einiger weniger Institute bestimmt (über 60 % der Abzugspositionen).

Tabelle 6: Abzüge vom harten Kernkapital in Prozent des gesamten harten Kernkapitals vor Abzügen

	Gesamt	Goodwill	Immaterielles Vermögen	DTA	Finanzbeteiligungen	DTA über Schwellenwert	15% Korb	Sonstige
Gruppe 1	-21,8	-8,2	-3,5	-3,2	-0,1	-0,7	-0,4	-5,7
Gruppe 2	-6,9	-0,2	-0,5	-0,2	-4,4	-0,0	-0,8	-0,7
Große Gruppe 2	-7,7	-0,2	-0,4	-0,3	-5,0	-0,0	-1,0	-0,8
Kleine Gruppe 2	-3,3	-0,0	-1,1	-0,1	-1,6	-0,1	-	-0,3
SSM-Institute	-18,8	-6,5	-2,8	-2,6	-1,2	-0,6	-0,5	-4,6

4 Zusammensetzung der risikogewichteten Positionsbeträge

Aufgrund der Einführung der CRR / CRD IV zum 1. Januar 2014 sind die Unterschiede in den risikogewichteten Positionsbeträgen (RWA) zwischen aktueller Regulierung und Vollumsetzung der CRR / CRD IV nur noch gering. Tabelle 7 zeigt diese geringfügige Veränderung sowie den Beitrag der einzelnen Risikoarten zu den Gesamt-RWA.

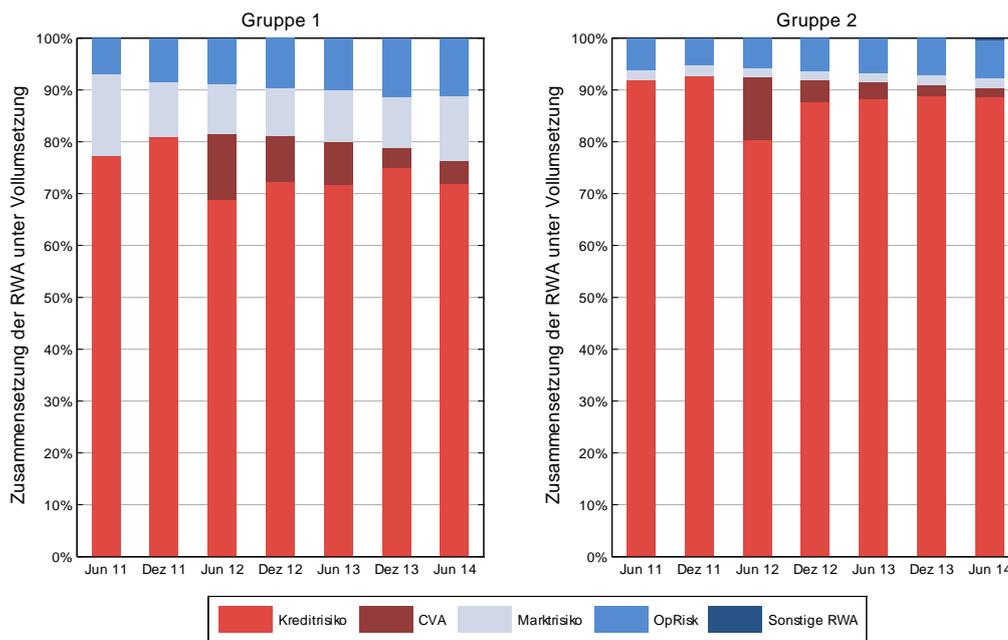
Für Gruppe-1-Institute hat das Kreditrisiko mit 77,5 % (davon CVA: 4,3 %) den größten Teil an den Gesamt-RWA, gefolgt vom Marktrisiko mit 11,8 % und dem operationellen Risiko mit 10,7 %. Bei den Gruppe-2-Instituten nimmt das Kreditrisiko erwartungsgemäß einen größeren Anteil ein (91,4 %, davon CVA: 1,9 %) aus, gefolgt vom operationellen Risiko (7,3 %). Die in der Tabelle gezeigten, negativen RWA-Veränderungen relativ zum aktuellen Umsetzungsstand resultieren aus dem Phase-In der Kapitalabzüge, woraus sich niedrigere RWA für die unter Vollumsetzung vollständig abzuziehenden Positionen ergeben.

Tabelle 7: Zusammensetzung der RWA und Veränderung relativ zum aktuellem Umsetzungsstand der CRR / CRD IV, in Prozent

	Gesamt-RWA in Mrd. € (aktuell)	RWA-Änderung (Vollumsetzung vs. aktuell)	Zusammensetzung der RWA (aktuell)				
			Kreditrisiko	CVA	Marktrisiko	OpRisk	Sonstige RWA
Gruppe 1	1.048,2	-0,5	73,2	4,3	11,8	10,7	0,0
Gruppe 2	291,2	-0,3	89,5	1,9	1,1	7,3	0,2
Große Gruppe 2	202,1	-0,4	90,1	2,5	1,5	5,6	0,3
Kleine Gruppe 2	89,2	-0,1	88,1	0,7	0,2	11,0	0,0
SSM-Institute	1.232,4	-0,5	75,7	4,0	10,3	9,9	0,1

Abbildung 9 stellt die Entwicklung der Zusammensetzung der RWA im Zeitverlauf dar. Es wird deutlich, dass die neu eingeführte regulatorische Anforderung im Bereich Kontrahentenrisiken (CVA-Charge) zu Anpassungsreaktionen seitens der Institute geführt hat: Positionen, für die künftig eine CVA-Charge anfällt, wurden im Zeitablauf abgebaut. Dies gilt im Mittel sowohl für Gruppe-1- als auch für Gruppe-2-Institute. Hierbei ist zu beachten, dass nicht alle Institute signifikante Positionen in diesem Bereich aufweisen, sondern die Ergebnisse vielmehr von einzelnen Instituten getrieben sind.

Abbildung 9: Entwicklung der Zusammensetzung der RWA (Vollumsetzung)



5 Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“)

Die Verschuldungskennziffer (Leverage Ratio) soll als nicht-rikosensitive Kennzahl eine übermäßige Verschuldung von Banken begrenzen und in der Funktion eines „Backstop“ die risikobasierten Kapitalquoten ergänzen, indem sie als Absicherung gegen Risiken und Schätzfehler aus den risikobasierten Modellen fungiert.

Die Leverage Ratio wird als Quotient aus Kernkapital (Zähler) und Exposure („Engagementmessgröße“ als Nenner) berechnet. Eine geringe Kennziffer geht demnach mit einer relativ zum Kernkapital hohen Verschuldung einher. Als vorläufige Zielquote wurde ein Wert i. H. v. 3,0 % festgelegt. Demzufolge darf sich eine Bank nur um das 33,3 fache ihres Kernkapitalbestandes verschulden. Im Januar 2014 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht die neue Rahmenregelung für die Höchstverschuldungsquote und Offenlegungsanforderungen, welche die Regelungen des ursprünglichen Basel-III-Rahmenwerks ersetzen. Die auf europäischer Ebene derzeit in der Eigenkapitalverordnung vorgesehene Verschuldungsquote wurde mittels delegiertem Rechtsakt

am 17. Januar 2015 an die international vereinbarte Kennziffer angeglichen.¹⁰ Die finale Ausgestaltung und die Kalibrierung der Kennzahl stehen jedoch unter dem Vorbehalt der bis 2017 laufenden Analysephase. Insbesondere die genaue Einordnung innerhalb des bankenaufsichtlichen 3-Säulen-Konzepts, die Anpassung der Kalibrierung der Leverage Ratio zur Schaffung eines internationalen „level playing fields“ und zur angemessenen Berücksichtigung unterschiedlicher Geschäftsmodelle von Instituten sowie die Interaktion mit den risikobasierten Kapitalquoten sind Gegenstand von Untersuchungen.

Die Ergebnisse zur Leverage Ratio werden unter Annahme der vollständigen Umsetzung der CRR / CRD IV zum Stichtag Juni 2014 dargestellt. Daher könnte die Höhe des derzeit verfügbaren Eigenkapitals (Zähler der Leverage Ratio) unterschätzt werden, da die bis ins Jahr 2023 reichenden Übergangsbestimmungen bei den CRR-Kernkapitalbeträgen unberücksichtigt bleiben.

Unter Verwendung der Kernkapitaldefinition nach CRR beträgt die durchschnittliche Leverage Ratio der Gruppe-1- bzw. SSM-Institute 3,1 % bzw. 3,4 % (Gruppe-2-Institute: 5,0 %). Drei Institute der Gruppe 1 und vier Gruppe-2-Institute erreichen zum Erhebungsstichtag noch nicht den vorläufigen Zielwert von 3,0 %. Der verbleibende Kernkapitalbedarf zur Erfüllung einer solchen Quote ist in Gruppe 1 von 18,5 Mrd. € auf 2,0 Mrd. € gesunken. Der Kapitalbedarf für Gruppe-2-Institute beträgt 1,4 Mrd. € (Vorperiode: 2,0 Mrd. €).

Tabelle 8: Leverage Ratio unter Basel III, bzw. CRR / CRD IV und Kernkapitalbedarf zur Erfüllung der vorläufigen Mindestquote i.H.v. 3,0 %

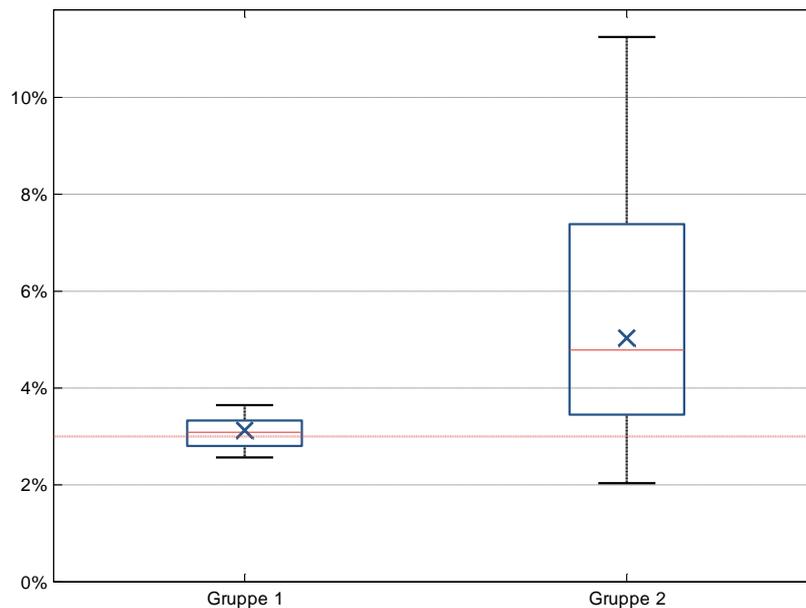
	Leverage Ratio, in Prozent	Kernkapitalbedarf, in Mrd. €
Gruppe 1	3,1	2,0
Gruppe 2	5,0	1,4
Große Gruppe 2	5,2	0,9
Kleine Gruppe 2	4,4	0,5
SSM-Institute	3,4	3,0

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Leverage Ratio je Bankgruppe. Die horizontal verlaufende, gestrichelte rote Linie markiert den vorläufigen Zielwert von 3,0 %, während die roten Linien innerhalb der Boxplots den jeweiligen Median der Verteilung repräsentieren. Der gewichtete Mittelwert ist als „x“ dargestellt. Weitere methodische Hintergrundinformationen sind in Abschnitt 1 zu finden.

Im Mittel liegt die Leverage Ratio für Gruppe-2-Institute deutlich höher als für Gruppe 1, wobei große Gruppe-2-Institute das Ergebnis maßgeblich beeinflussen (durchschnittlich 5,2 %; kleine Gruppe 2: 4,4 %). Auf Einzelinstitutsebene streuen die Kennziffern für die aufgrund z. T. sehr unterschiedlicher Geschäftsmodelle heterogene Gruppe 2 deutlich stärker als in der Gruppe 1.

¹⁰ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R0062&from=EN>.

Abbildung 10: Leverage Ratio gemäß Basel III bzw. CRR / CRD IV, in Prozent

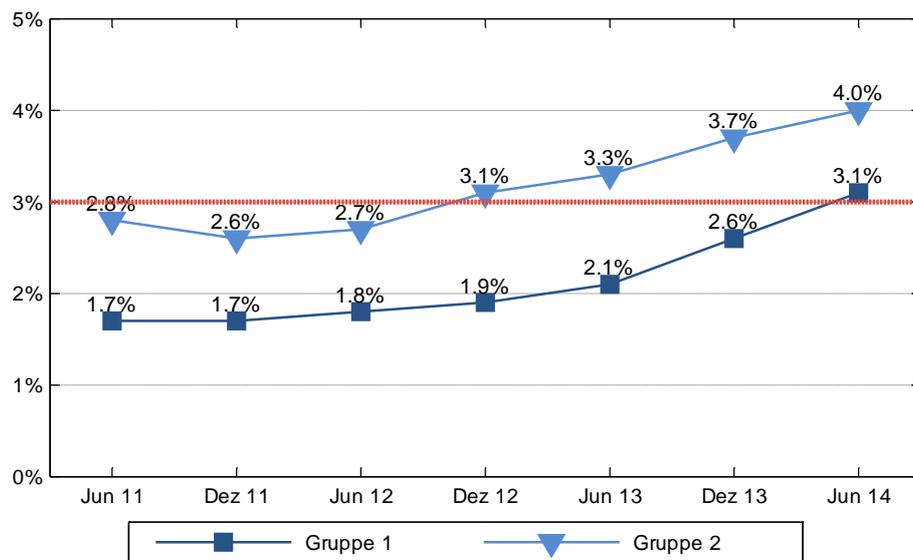


Die folgende Abbildung 12 basiert im Gegensatz zur Tabelle auf einer konsistenten Stichprobe, d. h. die Darstellung ist auf diejenigen Institute beschränkt, die zu allen angegebenen Stichtagen der Zeitreihe entsprechende Daten geliefert haben. Zu beachten ist, dass die in der Abbildung dargestellten Quoten die zum jeweiligen Stichtag geltende Berechnungsmethodik reflektieren. Im Zeitablauf änderten sich einige Details der Berechnungsregeln für die Leverage Ratio. Seit dem Stichtag 31.12.2013 wird das im Januar 2014 veröffentlichte Rahmenwerk zugrunde gelegt.

Im Zeitverlauf zeigt sich für Gruppe 1 ein Aufwärtstrend, der seit Dezember 2011 anhält (von 1,7 % auf 3,1 %). Die durchschnittliche Leverage Ratio liegt zum Erhebungsstichtag erstmals über der vorläufigen Zielmarke von 3,0 %. Der Kernkapitalbedarf der Gruppe 1 hat sich seit Beginn der Zeitreihe (Juni 2011) von einst 49,6 Mrd. € um 96,0 % verringert und würde bei Einführung einer 3,0 %-igen Leverage Ratio derzeit noch 2,0 Mrd. € betragen.

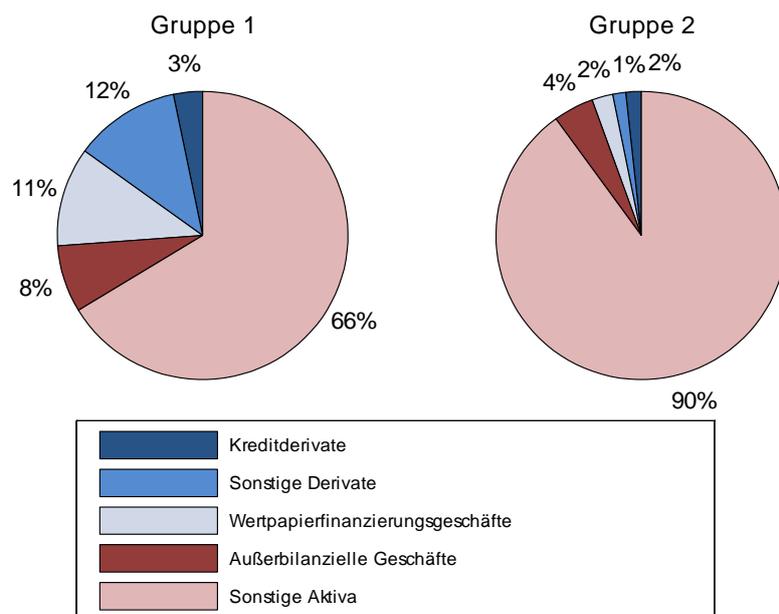
Für Gruppe-2-Institute ist die Kennziffer ebenfalls seit Dezember 2011 von 2,6 % kontinuierlich auf 4,0 % gestiegen und liegt für die konsistente Stichprobe seit Dezember 2012 über der vorläufigen Zielquote. Der verbleibende Kernkapitalbedarf hat sich seit Dezember 2011 von 5,5 Mrd. € auf 1,0 Mrd. € verringert.

Abbildung 11: Entwicklung der Leverage Ratio im Zeitablauf, in Prozent



In der folgenden Abbildung wird die Zusammensetzung der Engagementmessgröße je Bankengruppe gezeigt. Für Gruppe 1 haben derivative Geschäfte aggregiert einen Anteil von 15 % (ein Fünftel hiervon entfällt auf die besondere Berücksichtigung der Nominalwerte von Kreditderivaten). Wertpapierfinanzierungsgeschäfte stellen 11 % der Engagementmessgröße von Gruppe 1 dar, andere außerbilanzielle Geschäfte repräsentieren mit 8 % den geringsten Teil (Gruppe 2: außerbilanzielle Geschäfte 4 %; derivative Geschäfte 3 % und 2 % durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte). Die sonstigen Aktiva machen mit 66 % in Gruppe 1 bzw. 90 % in Gruppe 2 den größten Teil des Exposures aus.

Abbildung 12: Zusammensetzung der Engagementmessgröße, in Prozent



Die Leverage Ratio soll den risikobasierten Ansatz ergänzen, nicht aber seine positiven Anzeizeffekte beeinträchtigen. Deshalb wird die Interaktion der Verschuldungsquote mit den risikobasierten Kennziffern intensiv beobachtet. Abbildung 14 zeigt die Entwicklung des Verhältnisses von RWA zur Engagementmessgröße für eine konsistente Stichprobe. Die roten Linien kennzeichnen jeweils den Wert, bei welchem die Mindestanforderung an das Kernkapital aufgrund der risikobasierten Quote i. H. v. 6,0 % bzw. 8,5 % (Mindestquote inklusive Kapitalerhaltungspuffer) und angesichts der vorläufigen Zielquote von 3,0 % für die Leverage Ratio genau gleich wären ($3 / 6 = 50,0 \%$ bzw. $3 / 8,5 = 35,3 \%$). Oberhalb dieser Linien sind die jeweiligen risikobasierten Anforderungen höher, wohingegen unterhalb der Marken die Leverage Ratio den höheren Bedarf an die Kernkapitalausstattung generieren würde.

Das Verhältnis von RWA zur Engagementmessgröße ist für Gruppe-1-Institute von Juni 2011 bis Juni 2013 deutlich (um 8,9 Prozentpunkte) gesunken. Haupttreiber dieser Entwicklung war der signifikante Rückgang der RWA um 23,4 %, während das Exposure in diesem Zeitraum nahezu gleich blieb (nur moderate Erhöhung um 3,4 %). Zum Stichtag 31.12.2013 erhöhte sich die Quote unter anderem aufgrund der Neudefinition der Berechnungsmethodik für die Engagementmessgröße wieder auf 28,0 % und liegt in der aktuellen Erhebungsrunde bei 28,4 %.

Für Gruppe 2 schwankte das Verhältnis zwischen RWA und Engagementmessgröße zwischen Juni 2011 und Juni 2014, blieb aber nahezu unverändert (leichte Erhöhung um 1,4 Prozentpunkte von 31,3 % auf 32,7 %). Sowohl für die konsistente Stichprobe der Gruppe 1 als auch aus Gruppe 2 liegt das Verhältnis der beiden Größen über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg unterhalb von beiden roten Linien. Im Falle eines Mindestwertes von 3,0 % würde daher die nicht-risikosensitive Leverage Ratio im Durchschnitt eine höhere Kernkapitalausstattung als die jeweilige risikobasierte Kernkapitalquote erfordern (siehe auch Tabelle 9).

Abbildung 13: Verhältnis der RWA zur Engagementmessgröße

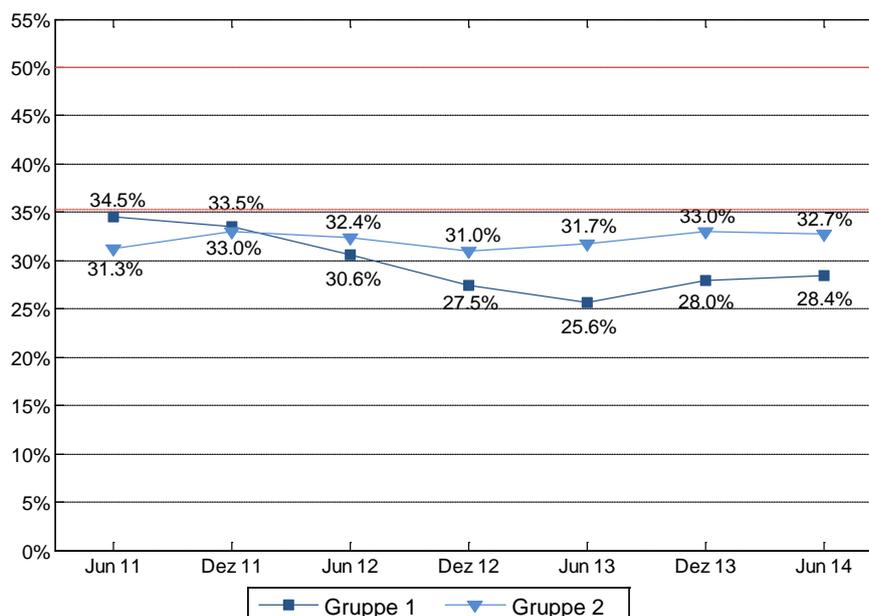


Tabelle 9 veranschaulicht, wie die Leverage Ratio im Mittel ausfallen würde, wenn die Institute die risikobasierten Kernkapitalquoten von 6,0 % bzw. 8,5 %, zuzüglich individuellem Kapitalzuschlag für systemrelevante Institute durch Aufstockung ihres Kernkapitals bereits vollständig erfüllt hätten. Daneben wird der verbleibende zusätzliche Bedarf an Kernkapital ausgewiesen, der aufgrund des vorläufigen Zielwertes von 3,0 % für die Leverage Ratio noch anfallen würde.

Tabelle 9: Zusätzlich benötigtes Kernkapital aufgrund der Leverage Ratio-Anforderung von 3 % (nach Erfüllung der Mindestkernkapitalquoten von 6 % bzw. 8,5 %¹¹)

	Kernkapitalquote von 6 %		Kernkapitalquote von 8,5 %	
	Leverage Ratio, in Prozent	Kernkapitalbedarf, in Mrd. €	Leverage Ratio, in Prozent	Kernkapitalbedarf, in Mrd. €
Gruppe 1	3,1	2,0	3,1	2,0
Gruppe 2	5,0	1,4	5,1	1,4
Große Gruppe 2	5,2	0,9	5,2	0,9
Kleine Gruppe 2	4,4	0,5	4,6	0,5
SSM-Institute	3,4	3,0	3,4	2,9

Unter der Annahme, dass die Institute ausreichend Kernkapital zur Erfüllung der risikobasierten Anforderungen von 6,0 % bzw. 8,5 % generiert haben, ändern sich sowohl die Leverage Ratio als auch der Kernkapitalbedarf kaum. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die risikobasierten Mindestanforderungen bereits von nahezu allen Instituten erfüllt werden. Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu beachten, dass einerseits Markterwartungen die Einhaltung einer Leverage Ratio von mehr als 3,0 % erfordern können, andererseits auch die tatsächlich einzuhaltenden risikobasierten Kapitalanforderungen aufgrund von Markterwartungen bzw. zusätzlichen, im vorliegenden Bericht nicht betrachteten regulatorischen Anforderungen höher als 6,0 % bzw. 8,5 % ausfallen dürften.

¹¹ Zuzüglich individuellem Kapitalzuschlag für global systemrelevante Institute (derzeit ist in Deutschland lediglich die Deutsche Bank hiervon betroffen).

6 Liquiditätskennziffern

Die Liquiditätsstandards umfassen die Liquiditätsdeckungskennziffer (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR). Die vorliegenden Analysen basieren auf den jeweiligen Basel III-Rahmenwerken. Regelungen der CRR, der CRD IV und des am 10. Oktober 2014 von der Europäischen Kommission veröffentlichten delegierten Rechtsaktes zur LCR¹² können mangels Datenverfügbarkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgebildet werden.

6.1 Liquidity Coverage Ratio (LCR)

LCR und Liquiditätsbedarf

Die kurzfristige, stressbasierte Liquiditätsdeckungskennziffer (LCR) definiert die Mindestanforderung an den Bestand an hochliquiden Aktiva („Liquiditätspuffer“), der benötigt wird, um die in einem 30-tägigen Stress-Szenario auftretenden Nettoszahlungsmittelabflüsse abzudecken. Die vorliegenden Ergebnisse basieren auf der im Januar 2013 von der Gruppe der Notenbankpräsidenten und Leiter der Aufsichtsbehörden (Group of Governors and Heads of Supervision – GHOS) veröffentlichten überarbeiteten Formulierung der LCR. Neben der Erweiterung des Kreises berücksichtigungsfähiger liquider Aktiva und der Änderung von Zu- und Abflussraten für einzelne Positionen wurde zusätzlich eine schrittweise Einführung der Kennziffer als Mindeststandard ab 2015 beschlossen. Das Baseler Regelwerk fordert seit dem 01. Januar 2015 eine Mindestquote von 60 % und sieht eine jährliche Steigerung der Mindestanforderung um 10 Prozentpunkte bis auf 100 % zum 1. Januar 2019 vor. Im Gegensatz hierzu ist gemäß dem delegierten Rechtsakt zur LCR¹³ auf europäischer Ebene erst zum 01. Oktober 2015 eine LCR in Höhe von 60 % einzuhalten. Jedoch gilt auf europäischer Ebene die Mindestanforderung von 100 % gilt bereits ab 1. Januar 2018, d.h. ein Jahr früher als im originären Basel III-Regelwerk vorgesehen (Art. 460(2) CRR).

Gruppe-1-Institute weisen zum 30. Juni 2014 im Mittel eine LCR von 109,5 % aus. Die gemäß CRR / CRD IV ab 01. Oktober 2015 geltende Mindestanforderung von 60 % wurde zu diesem Stichtag lediglich von einem Institut verfehlt (vgl. Abbildung 14). Um die ab 2019 geltende Mindestanforderung von 100 % zu erfüllen, benötigen vier Gruppe-1-Institute aggregiert 26,3 Mrd. € an zusätzlichen liquiden Aktiva (Tabelle 10). Dies entspricht 6,7 % der bereits vorhandenen liquiden Aktiva bzw. 0,7 % der Bilanzsumme. SSM-Institute weisen im Mittel eine LCR von 119,4 % aus. Der Liquiditätsbedarf dieser Bankengruppe entfällt vollständig auf Gruppe-1-Institute (d.h. alle SSM-Institute der Gruppe 2 erreichen bereits eine LCR von mehr als 100 %).

Gruppe-2-Institute erfüllen mit einer LCR von 177,1 % im Mittel bereits deutlich die Mindestanforderung. Jedoch streut die Kennziffer auf Einzelinstitutsebene, insbesondere verursacht durch die Heterogenität der in die Stichprobe einbezogenen Institute, erheblich. Die Mindestquote von 100 % wird bereits von mehr als drei Viertel aller Gruppe-2-Institute erreicht. Institute mit einer

¹² http://ec.europa.eu/finance/bank/regcapital/acts/delegated/index_de.htm

¹³ http://ec.europa.eu/finance/bank/docs/regcapital/acts/delegated/141010_delegated-act-liquidity-coverage_en.pdf

Kennziffer von weniger als 100 % benötigen insgesamt noch 0,9 Mrd. € an liquiden Aktiva, um die Liquiditätsanforderung in 2019 zu erfüllen. Dies entspricht 0,7 % der bereits vorhandenen liquiden Aktiva bzw. 0,1 % der Bilanzaktiva. Um die ab 01. Oktober 2015 geltende Mindestanforderung von 60 % zu erfüllen, benötigen noch zwei Gruppe-2-Institute liquide Aktiva in Höhe von 0,1 Mrd. € Institute, die auch zum 1. Oktober 2015 noch eine Kennziffer unterhalb der dann geltenden Mindestanforderung von 60 % ausweisen, müssen der Aufsicht gemäß Artikel 414 CRR einen Plan zur Wiedereinhaltung der Anforderung vorlegen. Weitere aufsichtliche Maßnahmen bei Nichteinhalten der Mindestanforderung umfassen insbesondere erhöhte Meldeanforderungen und Berichtspflichten.

Abbildung 14: Verteilung der LCR pro Bankengruppe, in Prozent

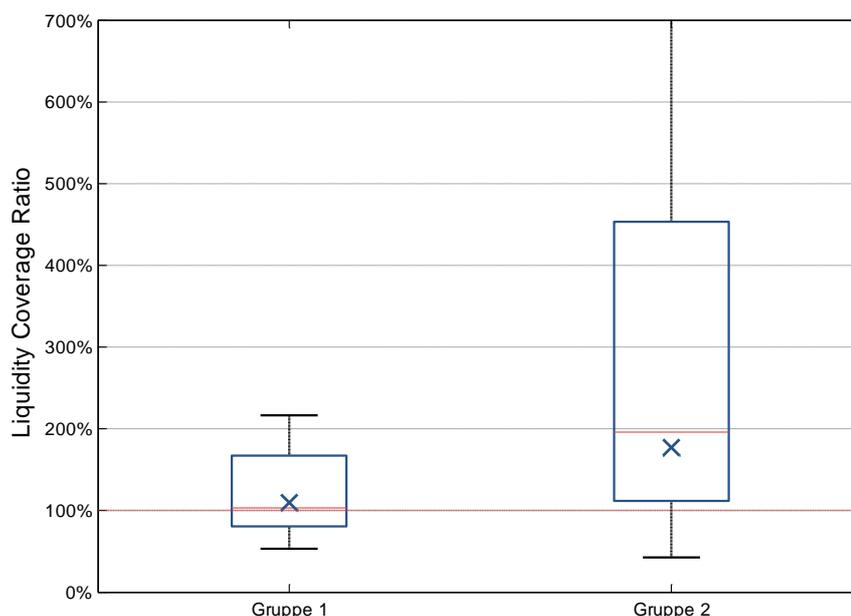


Tabelle 10: LCR und Liquiditätsbedarf je Implementierungszeitpunkt (Art. 460(2) CRR)

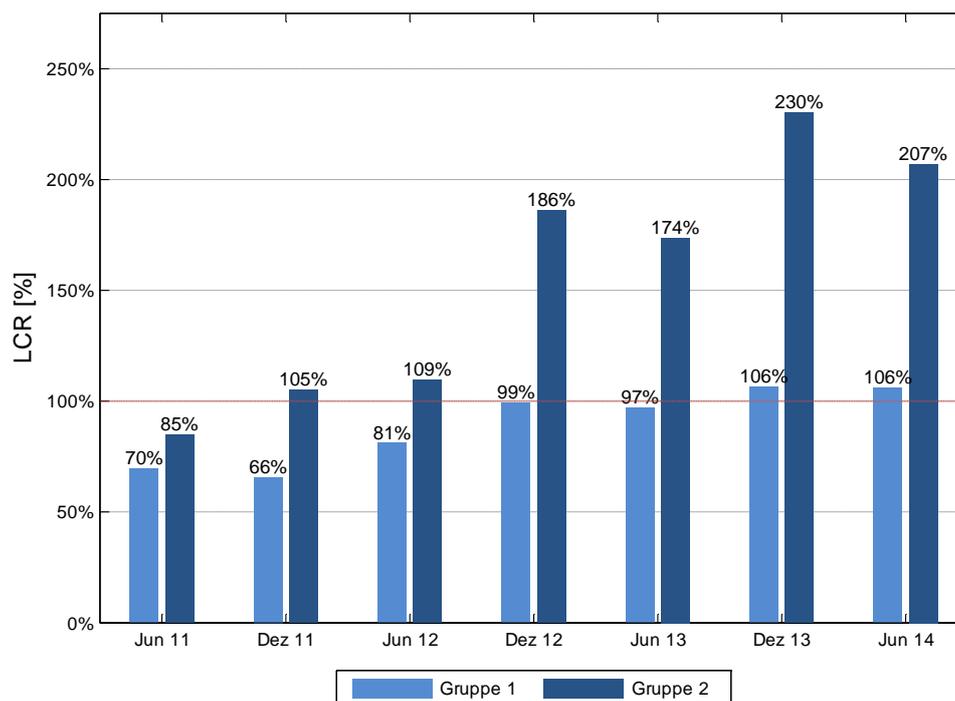
	LCR	LCR Liquiditätsbedarf (in Mrd. € bei einer Mindestquote von:			
		60% (2015)	70% (2016)	80% (2017)	100% (2018)
Gruppe 1	109,5	1,1	2,6	5,8	26,3
Gruppe 2	177,1	0,1	0,1	0,2	0,9
Große Gruppe 2	208,3	-	-	0,0	0,1
Kleine Gruppe 2	135,3	0,1	0,1	0,2	0,8
SSM-Institute	119,4	1,1	2,6	5,8	26,3

Entwicklung der LCR im Zeitablauf

Die Entwicklung der Liquiditätsdeckungskennziffer im Beobachtungszeitraum lässt Rückschlüsse auf Anpassungen der Institute an die neue Liquiditätsanforderung zu, wie z. B. den Aufbau liquider Aktiva

und die zunehmende Refinanzierung über Instrumente mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen (Abbildung 15). Die Zeitreihenanalyse erfolgt dabei auf Basis einer konsistenten Stichprobe, d. h. es wurden nur Institute berücksichtigt, die für alle Stichtage (Juni 2011 bis Juni 2014) Daten übermittelt haben. Daraus können, verglichen mit der Stichtagsbetrachtung oder auch früheren Zeitreihenanalysen, die einen kürzeren Zeithorizont betrachtet haben, unterschiedliche Ergebnisse resultieren.

Abbildung 15: Entwicklung der Liquidity Coverage Ratio im Zeitablauf, in Prozent

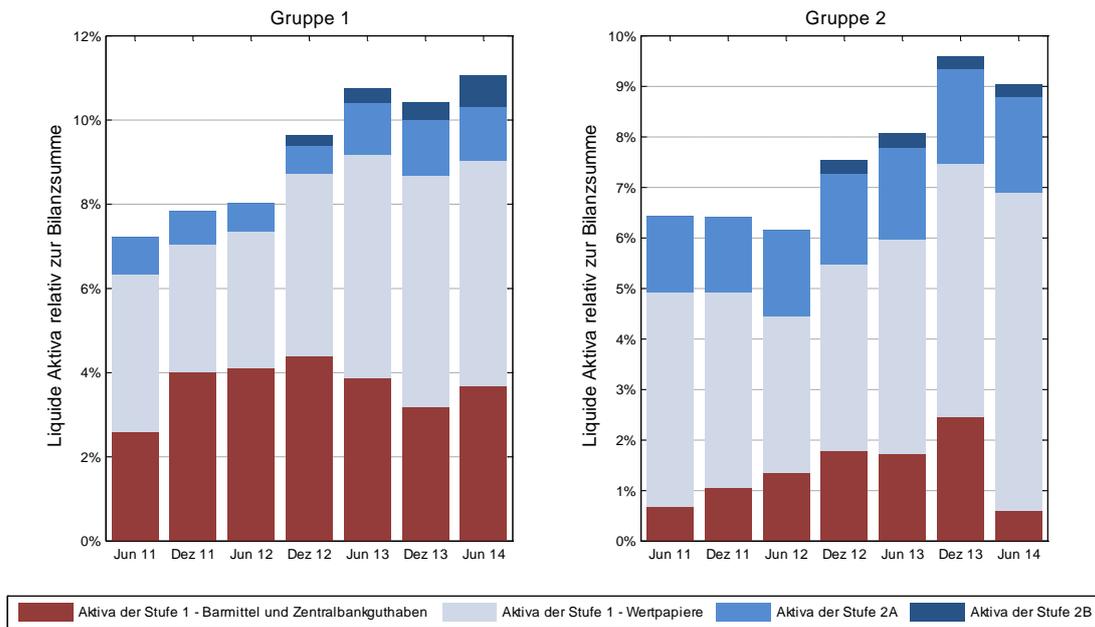


Insgesamt konnten deutsche Institute ihre LCR seit Beginn der Datenerhebung im Juni 2011 deutlich verbessern. Neben strukturellen Anpassungen spielt hierfür auch die im Januar 2013 beschlossene Rekalibrierung der LCR¹⁴ eine Rolle. Diese wurde erstmalig im Rahmen der Erhebung von Daten zum Stichtag Dezember 2012 berücksichtigt. Der Liquiditätsbedarf in Bezug auf eine Mindestquote in Höhe von 100 % hat sich seit Juni 2011 um insgesamt 80,1 % verringert; für die Gruppe-1-Institute um 77,4 % auf nunmehr 26,3 Mrd. €.

Abbildung 16 belegt, dass beide Institutsgruppen vor allem im Stressfall anrechenbare liquide Aktiva, insbesondere Aktiva der Stufe 1, aufgebaut haben. Der Einfluss der ab Dezember 2012 im Zuge der Rekalibrierung der LCR neu hinzugekommenen Aktiva der Stufe 2B ist dagegen, besonders für die Gruppe 2, gering. Insgesamt hat sich der Bestand an liquiden Aktiva der Gruppe-1-Institute seit Juni 2011 um rund 39 % erhöht (Gruppe-2-Institute: + 33 %).

14 <http://www.bis.org/publ/bcbs238.htm>

Abbildung 16: Entwicklung der liquiden Aktiva im Zeitablauf



Nettozahlungsmittelabflüsse konnten von Gruppe-1-Instituten seit Juni 2011 im Mittel um 9 % verringert werden. Für Gruppe-2-Institute hat sich diese Position seit Beginn der Erhebung nahezu halbiert. Ursächlich hierfür ist insbesondere die Reduzierung der Abflussfaktoren für einige Passiva im Rahmen der Rekalibrierung der LCR. Beispielsweise werden nicht für das Tagesgeschäft vorgesehene Einlagen von Nichtfinanzunternehmen und öffentlichen Stellen seit Dezember 2012 nun mehr mit 20 % bzw. 40 % statt wie zuvor mit 75 % gewichtet.¹⁵

Zusammensetzung der liquiden Aktiva

Im Zähler der LCR sind Aktiva verschiedener Liquiditätsstufen anrechenbar. Aktiva der Stufe 1, die unbegrenzt und ohne Abschlag berücksichtigt werden können, stellen im Mittel für beide Institutsgruppen mehr als 75 % des Gesamtbestands an liquiden Aktiva dar (Abbildung 17). Darunter fallen Barmittel, im Stressfall abziehbares Zentralbankguthaben und Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %. Verglichen mit dem Beginn der Datenerhebung ist für Gruppe 1 der Anteil an Zentralbankguthaben und Barmitteln absolut und relativ zur Bilanzsumme leicht gestiegen. Im Gegensatz hierzu haben Institute der Gruppe 2 zum aktuellen Stichtag Zentralbankguthaben, das sie während der Finanzkrise aufgebaut hatten, wieder reduziert, während der Bestand an Anleihen mit einem Risikogewicht von 0 %, darunter insbesondere Staatsanleihen, gegenüber den früheren Erhebungsstichtagen gestiegen ist.

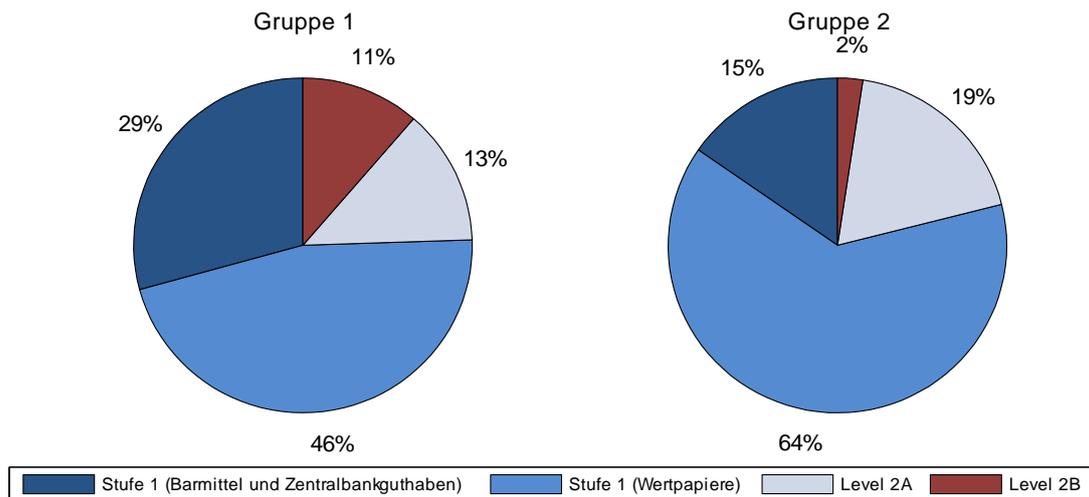
Aktiva der Stufe 2 dürfen bis zu 40 % des Gesamtbestands ausmachen und bestehen aus Aktiva der Stufe 2A (darunter Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 % und Schuldverschreibungen¹⁶ mit

¹⁵ In Abhängigkeit davon, ob der Betrag vollumgänglich einlagengesichert ist.

¹⁶ Hiervon ausgenommen sind unbesicherte Schuldverschreibungen, die von einem Finanzinstitut emittiert worden sind.

einem Rating von AA- oder besser), die einen Abschlag von mindestens 15 % erhalten, sowie den seit der Überarbeitung der LCR im Januar 2013 optional anrechenbaren Aktiva der Stufe 2B (darunter Aktien, hypothekenbasierte Schuldverschreibungen mit einem Rating von AA oder besser sowie Anleihen von Nichtfinanzunternehmen mit einem Rating von BBB- oder besser). Letztere sind zu höchstens 15 % anrechenbar und insgesamt von geringerer Bedeutung. Sie machen lediglich 11 % (Gruppe 1) bzw. 2 % (Gruppe 2) des ungewichteten Bestands an liquiden Aktiva aus (Abbildung 17).

Abbildung 17: Zusammensetzung der liquiden Aktiva, vor Gewichtung und Kappung, in Prozent



Auswirkung der Kappingsregelungen für liquide Aktiva

Aktiva der Stufe 2, die Institute über die Höchstgrenze des anrechenbaren Teils hinaus halten, können nicht im Zähler der LCR angerechnet werden. Ein Gruppe-1-Institut ist zum aktuellen Stichtag von der Kappung liquider Aktiva der Stufe 2B betroffen, von diesen sind 0,2 Mrd. € nicht im Liquiditätspuffer anrechenbar. Weiterhin werden bei sieben Gruppe-2-Instituten Aktiva der Stufe 2 in Höhe von insgesamt 1,4 Mrd. € gekappt (Tabelle 11). Lediglich ein von der Kappung betroffenes Institut weist eine Kennzahl von weniger als 100 % aus und benötigt noch 8,9 Mrd. €, um die Mindestanforderung zu erfüllen.

Tabelle 11: Auswirkung der Kappung von Aktiva der Stufe 2

	Kappung von Aktiva der Stufe 2A		Kappung von Aktiva der Stufe 2B		Liquiditätsbedarf, alle betroffenen Banken (in Mrd. €)
	Anzahl an betroffenen Banken	Gekappte Aktiva (in Mrd. €)	Anzahl an betroffenen Banken	Gekappte Aktiva (in Mrd. €)	
Gruppe 1	-	-	1	0,2	8,9
Gruppe 2	7	1,4	-	-	-
Große Gruppe 2	-	-	-	-	-
Kleine Gruppe 2	7	1,4	-	-	-
SSM-Institute	-	-	1	0,2	8,9

Zusammensetzung der Zahlungsmittelabflüsse und -zuflüsse

Tabelle 12 zeigt die Haupttreiber der Zahlungsmittelabflüsse und -zuflüsse, die sich im unterstellten Stressszenario ergeben. Für deutsche Institute sind dies vor allem Refinanzierungsgeschäfte am Interbankenmarkt, da diese sowohl die höchsten Volumina bei den in der LCR zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten und Forderungen ausmachen als auch mitunter die höchsten Gewichtungsfaktoren erhalten.

Tabelle 12: LCR Zahlungsabflüsse und -zuflüsse (nach Gewichtung) im Verhältnis zur Bilanzsumme, in Prozent

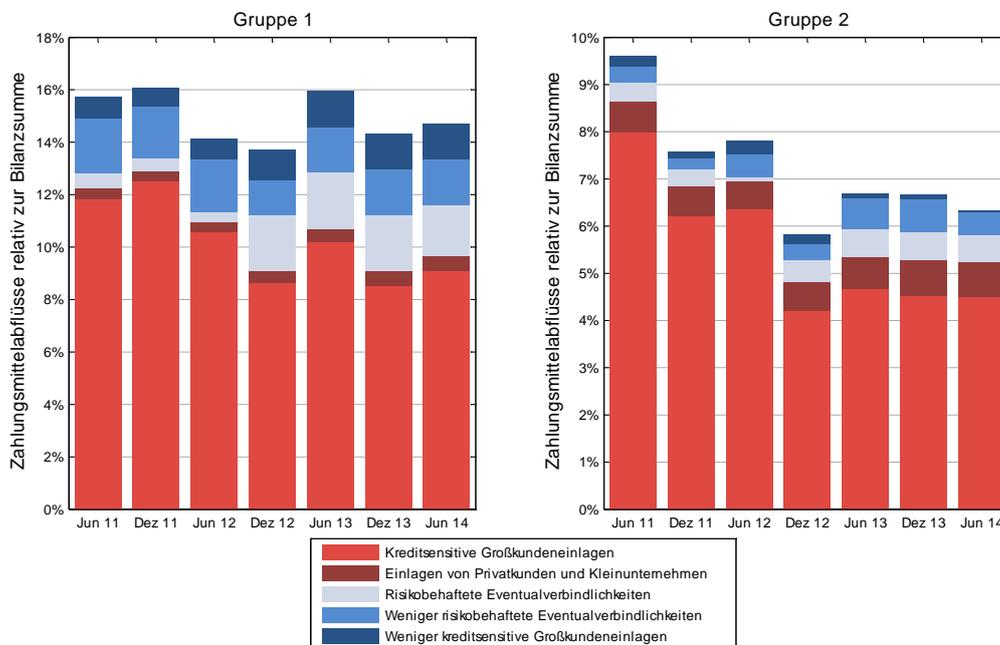
	Gruppe 1	Gruppe 2
Anzahl der Institute	8	35
Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen (0 / 3 / 5 / 10)	0,6	0,6
Unbesicherte, von Nichtfinanzunternehmen bereitgestellte Finanzmittel (3 / 5 / 25 / 75)	1,3	0,5
Unbesicherte, von Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen bereitgestellte Mittel (3 / 5 / 20 / 25)	0,6	0,2
Unbesicherte, von Finanzunternehmen und sonstigen juristischen Personen bereitgestellte Mittel (3 / 5 / 25 / 100)	5,8	4,9
Sonstige unbesicherte Großkundenmittel inkl. von der Bank begebene Notes, Anleihen und sonstigen Schuldtitel (100)	0,7	2,1
Besicherte Finanzierungsgeschäfte (0 / 15 / 25 / 50 / 100)	1,6	0,0
Sicherheiten, Verbriefungen und eigene Verbindlichkeiten (0 / 20 / 100)	0,3	0,1
Nicht beanspruchter Teil fest zugesagter Kredit- und Liquiditätsfazilitäten (0 / 5 / 10 / 30 / 100)	1,6	0,4
Sonstige vertragliche Zahlungsabflüsse inkl. Nettoverbindlichkeiten aus Derivatgeschäften (0 / 50 / 100)	2,0	1,0
Gesamte Zahlungsmittelabflüsse	14,4	9,8
Besicherte Finanzierungsgeschäfte (0 / 15 / 25 / 50 / 100)	1,3	0,1
Privatkunden, Kleinunternehmen, Nichtfinanzunternehmen sowie sonstige juristische Personen (50 / 100)	0,9	0,6
Finanzunternehmen (0 / 100)	1,7	1,8
Sonstige vertragliche Mittelzuflüsse inkl. Nettoforderung aus Derivatgeschäften (0 / 100)	0,5	0,1
Gesamte Zahlungsmittelzuflüsse vor Kappung	4,3	2,5
Gesamte Zahlungsmittelzuflüsse nach Kappung	4,3	2,4

Auswirkung der Kappingsregelung für Zahlungsmittelzuflüsse

Zahlungsmittelabflüsse müssen gemäß Regeltext zu mindestens 25 % durch liquide Aktiva gedeckt werden, d. h. Zahlungsmittelzuflüsse werden auf 75 % der Zahlungsmittelabflüsse gekappt. Von den deutschen in der Stichprobe geführten Instituten sind 7 Institute (circa 16 %) von der Kappung der Zahlungsmittelzuflüsse betroffen. Im Mittel werden die Zahlungsmittelzuflüsse um rund 33 % (nominal 1,0 Mrd. €) reduziert. Nur zwei der betroffenen Institute erfüllen noch nicht die LCR, eines davon liegt unter der ab Oktober 2015 geltenden Mindestanforderung von 60 % der LCR. Beide können jedoch gemäß Art. 33 des delegierten Rechtsaktes zur LCR Zahlungsmittelzuflüsse zu einem höheren Anteil (90 %) anrechnen als zu den von Basel III festgelegten 75 %.

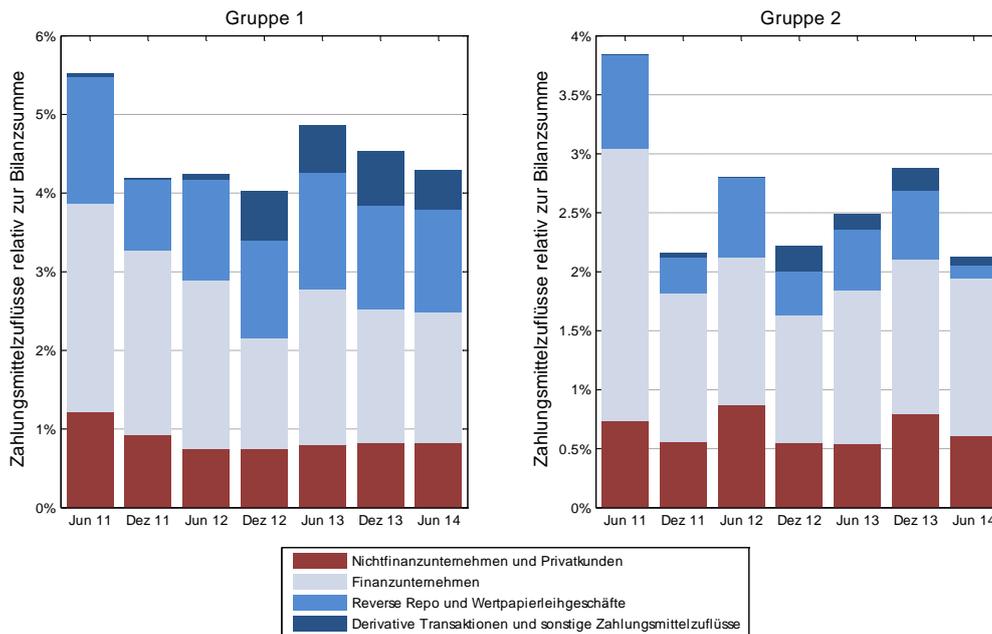
Im Beobachtungszeitraum wurden Zahlungsmittelabflüsse hauptsächlich durch kreditsensitive Großkundeneinlagen getrieben. Andere Verbindlichkeiten spielten für beide Gruppen eine untergeordnete Rolle für die Varianz der Zahlungsmittelabflüsse (Abbildung 18).

Abbildung 18: Entwicklung der Zahlungsmittelabflüsse



Bei den Zahlungsmittelzuflüssen erweisen sich vor allem Reverse Repo Transaktionen und Wertpapierleihgeschäfte bei Gruppe-2-Instituten als volatil. Beide Gruppen weisen zudem geringere Zuflüsse von Finanzunternehmen aus als zu Beginn des Beobachtungszeitraums im Juni 2011 (Abbildung 19).

Abbildung 19: Entwicklung der Zahlungsmittelzuflüsse



6.2 Net Stable Funding Ratio (NSFR)

NSFR und Bedarf an stabilen Finanzierungsmitteln

Die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) ist eine bilanzbasierte Kennzahl, die vorhandene Refinanzierungsmittel (available stable funding, ASF) den zu refinanzierenden Aktiva (required stable funding, RSF) gegenüberstellt. Die verfügbare (erforderliche) stabile Refinanzierung ergibt sich durch Gewichtung der Passiva (Aktiva) eines Instituts. Die NSFR schafft hierdurch Anreize, Aktiva mittels langfristiger, wenig volatiler Passiva zu finanzieren. Die Kalibrierungsvorgabe für die NSFR beträgt 100 %.¹⁷

Die vorliegenden Ergebnisse basieren auf dem im Januar 2014 von der Gruppe der Notenbankpräsidenten und Leiter der Aufsichtsbehörden (Group of Governors and Heads of Supervision – GHOS) veröffentlichten Konsultationspapier zur NSFR. Die darin vorgeschlagenen Änderungen der NSFR zielen insbesondere auf eine höhere Konsistenz zur LCR sowie eine stärkere Gewichtung kurzfristiger und volatiler Refinanzierungsquellen ab. Auf europäischer Ebene ist die NSFR bislang nicht spezifiziert. Die Europäische Kommission wird gemäß Artikel 510(3) CRR dem Europäischen Parlament und Rat bis zum 31.12.2016 einen Gesetzgebungsvorschlag in Bezug auf die Ausgestaltung einer Mindestanforderung an die stabile Refinanzierung vorlegen.

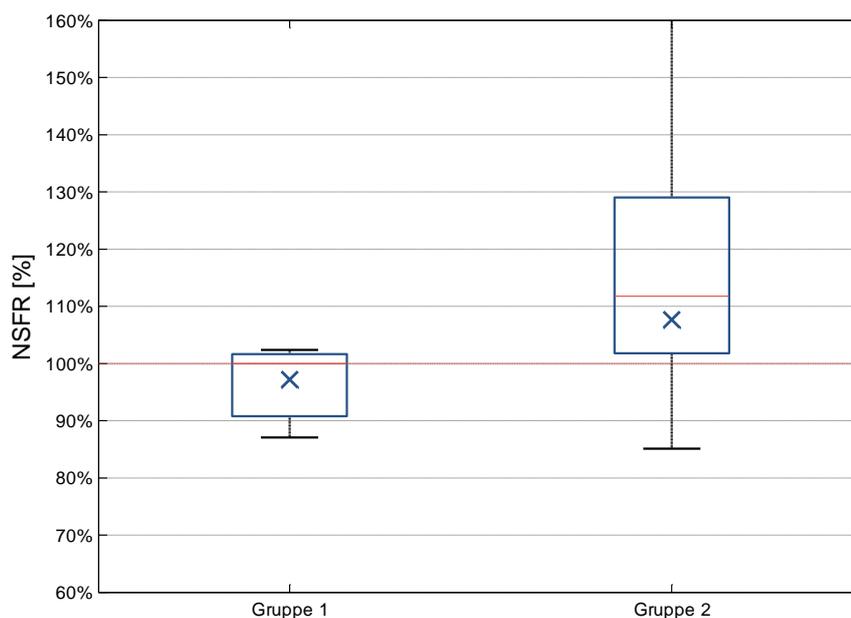
Die NSFR der deutschen Gruppe-1-Institute beträgt zum aktuellen Stichtag im Mittel 97,2 %. Insgesamt benötigen diese Institute noch 62,4 Mrd. € an zusätzlichen stabilen Finanzierungsmitteln,

¹⁷ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Basel III: Strukturelle Liquiditätsquote*, Januar 2014.

um die Mindestanforderung zu erfüllen. SSM-Institute weisen im Mittel eine NSFR in Höhe von 99,2 % aus und benötigen aggregiert noch 77,8 Mrd. € an zusätzlichen stabilen Finanzierungsmitteln.

Gruppe-2-Institute erfüllen mit einer NSFR von 107,7 % im Mittel bereits die Mindestanforderung. Der aggregierte Bedarf an stabilen Finanzierungsmitteln beträgt 19,9 Mrd. €. Abbildung 20 zeigt die Verteilung der Kennziffer für beide Institutsgruppen: Vier Gruppe-1-Institute (von acht) und acht Gruppe-2-Institute (von 36) weisen eine NSFR unterhalb der Mindestanforderung aus.

Abbildung 20: Net Stable Funding Ratio, in Prozent

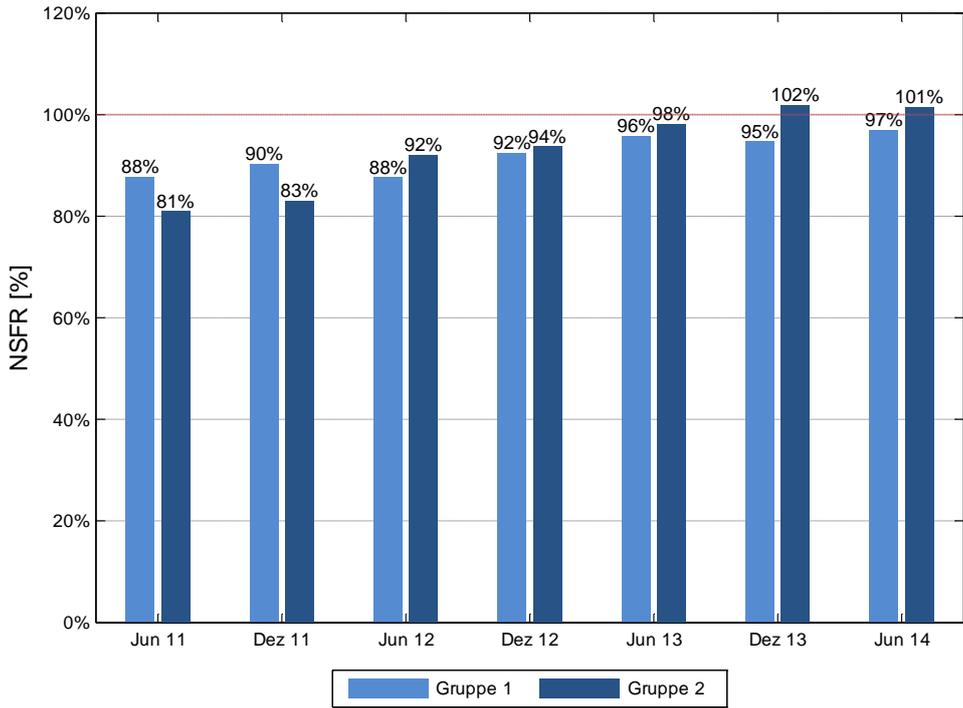


Der Refinanzierungsbedarf zur Erfüllung der NSFR ist nicht additiv zu jenem der LCR zu verstehen, da beispielsweise eine Verringerung des Bedarfs an liquiden Aktiva auch zu einer Verringerung des Bedarfs an stabilen Refinanzierungsmitteln führen kann. Institute, welche die NSFR bisher nicht erfüllen, können bis 2018 die Mindestanforderung erreichen, indem sie beispielsweise die Fälligkeit ihrer Refinanzierungsmittel erhöhen, die Fristentransformation verringern oder Geschäftstätigkeiten zurückführen, die in Stresszeiten besonderen Liquiditätsrisiken ausgesetzt sind.

Entwicklung der NSFR im Zeitablauf

Analog zur LCR erfolgt die Zeitreihenanalyse der NSFR auf Basis einer konsistenten Stichprobe, d. h. es wurden nur Institute berücksichtigt, die für alle Stichtage (Juni 2011 bis Dezember 2013) Daten übermittelt haben. Beide Institutsgruppen, insbesondere die Gruppe 2, konnten ihre Kennziffer im Zeitablauf verbessern (Abbildung 21), vor allem aufgrund einer stetigen Reduzierung der erforderlichen stabilen Finanzierungsmittel. Analog hat sich der Bedarf an stabilen Finanzierungsmitteln für Gruppe-1-Institute von 204 Mrd. € auf 62 Mrd. € verringert, für Gruppe-2-Institute ist der Refinanzierungsbedarf von 78,1 Mrd. € auf nunmehr 15,8 Mrd. € zurückgegangen.

Abbildung 21: Entwicklung der Net Stable Funding Ratio im Zeitablauf, in Prozent



7 Ergebnisse nach Bankengruppen und internationaler Vergleich

Die durchschnittlichen Kapital-, Verschuldungs- und Liquiditätsquoten für deutsche Institute werden im folgenden den entsprechenden Quoten der Stichprobe der EU-Mitgliedsstaaten bzw. der Mitgliedsstaaten des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht gegenübergestellt. Dabei ist auffällig, dass die deutschen Gruppe-1-Institute ihren Rückstand bezüglich der Kapitalquoten (insbesondere harte Kernkapitalquote und Kernkapitalquote) im internationalen Vergleich nahezu aufgeholt haben. Die Leverage Ratio der deutschen Gruppe-1-Institute ist dagegen im Mittel weiterhin unterdurchschnittlich. Deutsche Gruppe-2-Institute weisen im Mittel zu allen Stichtagen eine höhere Quote des harten Kernkapitals auf als die europäischen Institute dieser Gruppe (vgl. Abbildung 23).

Tabelle 13: Aufsichtliche Kennziffern unter Annahme der Vollumsetzung der CRR / CRD IV (Kapital/RWA) bzw. Basel III (Leverage Ratio, LCR, NSFR), Stichtag Juni 2014, in Prozent

	Kapitalquoten			Lev. Ratio	LCR	NSFR
	Hartes KK	KK	Gesamt			
Ø DE Gruppe 1	10,6	10,9	14,5	3,1	110	97
Ø EU Gruppe 1	10,8	11,2	13,3	3,9	113	102
Ø Basel Gruppe 1	10,8	11,2	12,6	4,7	121	110
Ø DE Gruppe 2	16,7	16,8	19,0	5,0	177	108
Ø Große Institute	19,3	19,4	22,2	5,2	208	106
Ø Kleine Institute	10,9	10,9	11,9	4,4	135	113
Ø Sparkassen	10,5	10,5	11,1	5,5	241	102
Ø Genossenschaften	13,1	13,1	14,2	6,3	175	111
Ø Sonstige	11,1	11,1	12,3	3,1	121	126
Ø EU Gruppe 2	12,3	12,6	15,0	4,9	156	111
Ø Basel Gruppe 2	11,8	12,0	13,7	5,6	140	114

Abbildung 22: Quote des harten Kernkapitals im internationalen Vergleich – Gruppe 1, in Prozent

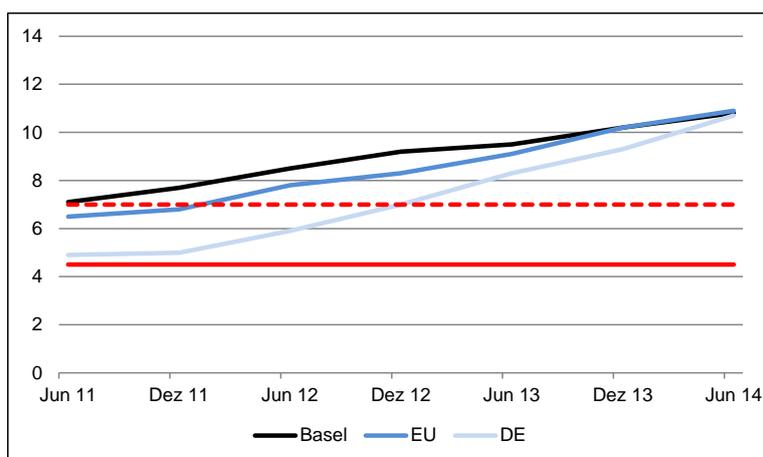


Abbildung 23: Quote des harten Kernkapitals im internationalen Vergleich – Gruppe 2, in Prozent

